Die Fortbildung des Wucherbegriffs in Reichsgesetzgebung und Rechtsprechung seit 1914

zugleich ein Beitrag zu den Untersuchungen über die Wechselwirkung zwischen Recht und Wirtschaft.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

vorgelegt von

Hermann Gebhardt

Gerichtsreferendar in Frankfurt-Oder.

1928

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät
der Universität Breslau
Berichterstatter: Prof. Dr. Wegner

Meinem verehrten Vater und Lehrer

Inhalt

Literatur-Verzeichnis

Alsberg Kriegswucherstrafrecht 4. Aufl. Berlin 1918
— Preistreibereistrafrecht 7. Aufl. „ 1922 (citiert: Alsberg)
— Rechtssicherheit und Kriegswucherstrafrecht in DStrZ 18, 17
— Zum Kettenhandelverbot in JW 1918 S. 713
— Die Kodification des Kriegswucherstrafrechts in DJZ 1918, S. 369
— Kreditgewährung und Leistungswucher in JW 1924 S. 891
— Wirtschaftsstrafrecht in Handb. der Politik 4. S. 143

Anschütz Die Verfassung des Dtsch. Reiches vom 11. Aug. 19 3/4. Aufl. 1926

Binding Normen 3. Aufl. 1. Bd. Leipzig 1916

Buchholz Der Kriegswucher Diss. Greifswald 1920

Feuerbach Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, Gießen 1832

Frank Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 15. Aufl. 1924

Freudenthal Die Begegnungsdelikte Dissertation Baeslau 1899

Goldschmidt Das Verwaltungsstrafrecht Berlin 1902

Güthe-Schlegelberger Kriegsbuch Bd. 1 — 11 Berlin 1915 — 21

Hachenburg Wucher bei Nahrungsmitteln und Kriegsbedarf in DJZ 1915 S. 8, 52

Hafter Sozialwucher in Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins 1920 S. 121

Hirsch-Falck Der Kettenhandel als Kriegserscheinung Bln. 17

Lißke Reichsgericht und übermäßiger Gewinn, Dresden 1917

v. Lißt Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 14/15 Aufl. 1905

Leipziger Kommentar Das Reichsstrafgesetzbuch, erläutert von Ebermayer, Lobe und Rosenberg 3. Aufl, Bln. und Leipzig 1925

Lobe Übermäßiger Gewinn, Leipzig 1916

— Die Bundesratsverordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 in JW 1918 S. 391 und Berlin 18 (Kommentar)

Marcuse Das Wirtschaftsstrafrecht in DStrZ 1919 S.168

Mayer, Max Ernst Rechtsnormen und Kulturnormen, Berlin 1903

— Der allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts 2. Aufl, Heidelberg, 1923

Mayer, Otto Deutsches Verwaltungsrecht, 1. Aufl. Leipzig 1895

Mommsen Römisches Strafrecht, Leipzig 1899

Noll Kreditgewährung als Gegenstand des Leistungswuchers, Diss. Heidelberg 1926

Peschke Was ist Zinswucher? Berlin 1926

Samson Die Überspannung des Wucherbegriffs Leipzig 1918

Schäfer Die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918, Mannheim 1918

Spaeth Begriff und Tatbestände des Kriegswuchers Diss. München 1919

Umhauer Ein Beitrag zur Lehre vom Begriff und Wesen des Polizeidelikts, Diss. Freiburg o. J.

Zürcher „Wucher“ im Reichesbergs Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft; 3. Bd. Bern 1911

— Sozialwucher im Kriegs- und Friedensrecht in der Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1911

— Die VO des Bundesrats gegen die Verteue-

rung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständee in Schw. Ztschr. f. Str. 27 (1914) S. 254

Restliche Citate im Text

Abkürzungen

(nach dem Vorschlage des Dtsch. Juristentages citiert)

DStZ	Deutsche Strafrechtszeitung
GtB	Gegenstände des täglichen Bedarfs
HP	Höchstpreis
HPG	Höchstpreisgesetz
RuW	Recht und Wirtschaft
ZStrW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

A. Einleitung.

Die Veränderungen, die der Krieg und die Folgen des Krieges in dem Wirtschaftsleben der kriegführenden Länder hervorgebracht haben, spiegeln sich notwendig in besonders hohem Grade im Rechte ab; neue wirtschaftliche Forderungen finden notwendig in neuen Rechtsbegriffen Ausdruck; diese mußten den vorhandenen Rechtsbegriffen angeglichen werden.

Eine solche Einordnung eines infolge der veränderten Wirtschaftslage entstandenen Rechtsbegriffes zu behandeln, ist Aufgabe dieser Arbeit. An die Stelle des herrschenden Wirtschaftsprinzips des freien Handels ließ der Krieg die Gemeinwirtschaft treten; zur Schaffung und Aufrechterhaltung dieses wirtschaftlichen Prinzips dienende Tatbestände wurden in gewissem Umfange dem Wucherbegriffe eingeordnet.

Bevor aber von dieser Fortbildung des Wucherbegriffes seit 1914 gehandelt werden kann, ist der Wucherbegriff selbst, und der Rechtszustand bis zu dieser Zeit darzustellen; insbes. genügt es nicht, den Rechtszustand zu Kriegsbeginn, der Ausgangspunkt unserer Betrachtung der Begriffsfortbildung zu sein hat, ausschließlich darzustellen. Denn der Wucherbegriff, nach dem wir zunächst zu fragen haben, kommt in den Tatbeständen, die uns die Reichsgesetzgebung im Jahre 1914 darstellt, nur begrenzt zum Ausdruck; daher ist es notwendig, den Begriff des Wuchers aus den Tatbeständen, die man im Laufe der gesamten Rechtsentwicklung als Wucher bezeichnete, abzuleiten; bei dieser Gelegenheit wird sich zudem erweisen, daß die von uns zu betrachtende Fortbildung sich in früheren Rechten in gleicher Weise vollzogen hat.

Die inhaltliche Bestimmung eines Begriffs erfolgt üblicherweise durch eine Definition. Eine Definition stellt sich dar als Abstraktion gleichartiger Tatbestände, deren

übereinstimmender Inhalt abstrahiert bezeichnet wird; eine Definition setzt also das Vorhandensein unter sich gleichartiger Tatbestände voraus. Der Wucherbegriff, oder genauer gesagt, die Wuchertatbestände [1]), zeigen — wie sich erweisen wird — nicht ständig den gleichen Inhalt; vielmehr wiederholen sich die Tatbestände, ohne ständig im wesentlichen übereinzustimmen. Es geht daher nicht an, einen gleichartigen Inhalt, vielmehr nur einen ständig wiederkehrenden Inhalt aufzuzeigen und darzustellen. Diese ständig wiederkehrenden Inhalte, die wir Elemente des Wucherbegriffes nennen, sind daher zu bezeichnen. Mit dieser Darstellung der Elemente verfolgen wir einen doppelten Zweck: Einmal charakterisieren wir den Begriff des Wuchers als solchen; zugleich gewinnen wir ein Ausleseprinzip, nach dem wir aus den kriegswirtschaftlichen Tatbeständen diejenigen bezeichnen können, die wir zu den Wuchertatbeständen zählen.

Wir gewinnen diese Elemente aus einer Darstellung derjenigen Tatbestände, die man bis 1914 als Wuchertatbestände bezeichnete; der Rechtszustand bis zu dieser Zeit ist damit zugleich gekennzeichnet.

Den historischen Ausgangspunkt und zugleich einen bleibenden Inhalt des Begriffes gibt uns die etymologische Entwicklung des Wortes „Wucher". Wucher, ein althochdeutsches Wort [2]) bedeutet „Gewinn". In fortschreitendem Sprachsinne bedeutet es einen wirtschaftlichen Gewinn, den Sitte und Rechtsordnung mißbilligen. Ein solcher kann sich aus der Gewährung eines übermäßigen Gegenwertes für die Hingabe einer Geldsumme oder für eine sonstige Leistung ergeben; den ersteren Fall nennen wir Kredit —, den zweiten Sachwucher. Die Mißbilligung oder Verpönung, um die Kategorie des Strafrechtlichen sogleich anzudeuten, findet seinen Ursprung in ethisch-religiösen Postulaten, in staatspolitischen Vorstellungen und in politischen oder ökonomischen Situationen.

a) Das römische Recht verpönt aus sozialpolitischen Gründen als Kreditwucher bald einen Kapitalzins von

---

1) Unter „Wucherbegriff" wird bald die Abstraktion der Summe an Wuchertatbeständen verstanden, bald diese Tatbestände selbst.

2) vgl. Heyne Dtsch. Wörterbuch, Lpz. 1895, 3. Bd. S. 1408

mehr als $8\frac{1}{3}$ Prozent (Zwölf Tafeln), bald einen solchen von mehr als $4\frac{1}{6}$ Proz. (347 v. Chr.), bald einen jeden Kapitalszins (342 v. Chr. lex Genucia [1]). Den Wuchernden trifft eine Strafe ohne Rücksicht auf Eigenschaften des Bewucherten. Im Jahre 386 n. Chr. finden wir zuerst die Verpönung eines Gewinnes bedingt von Eigenschaften des Kontrahenten; es wird nämlich bestraft, wer sub occasione necessitatis einen übermäßigen Zinssatz gefordert und erlangt hat. Wir finden ein weiteres Element unseres Begriffes: Die Ausnutzung der necessitas, der Notlage des Bewucherten.

Eine weitere Betrachtung des Gewinnes aus Kreditgeschäften ist vonnöten; einmal, weil nur ein ständiger Wechsel zwischen Zinsfreiheit und Zinsbeeinträchtigung zu verzeichnen wäre, also neue Grundlagen unseres Begriffes nicht aufzuzeigen wären, sodann weil die Fortbildung des Wucherbegriffes seit 1914, die als Thema der Arbeit zu behandeln ist, im Wesentlichen nicht die Fortbildung des Kreditwucherbegriffes, vielmehr die des Sachwucherbegriffes zum Gegenstande hat.

Der Sachwucherbegriff im römischen Recht tritt uns zuerst bei den ädilizischen Klagen beim Kauf, der actio quanti minoris und der actio redhibitoria entgegen; diese Klagen waren nicht nur bei einer Täuschung des Käufers gegeben, vielmehr auch dann, wenn vom Verkäufer eine in der Person des Käufers liegende anormale Disposition, insbesondere wirtschaftliche Schwäche, ausgenutzt wurde. [2]) Der infolge dieser Ausnutzung erzielte Gewinn braucht also auch hier nicht absolut unangemessen zu sein.

Aus sozialpolitischen Gründen, um nämlich einer Ausbeutung des Volkes entgegenzuwirken, wurde die Ringbildung zur Preissteigerung der Waren aller Art, insbesondere der Lebensmittel, mit Strafe bedroht. [3]) Alsdann wurde, um insbesondere dem Getreidewucher wirksam entgegenzutreten, in der lex Julia de annona, die nach Mommsen wahrscheinlich von dem Diktator

1) vgl. Isopescul-Grecul, a. a. O. S. 35 ff.
2) Isopescul-Grecul a. a. O. S. 60
3) Mommsen a. a. O. S. 851.

Cäsar herrührt und in den Digesten 48. 12 wiedergegeben ist, jeder mit Strafe bedroht, „qui contra annonam (Jahresertrag der Ernte) fecerit societatemve (Kartell) coierat, quo annona carior fiat.“ [1])

Demzufolge ist dann Wucher gegeben, wenn der Marktwert überschritten oder ein Kartell zur Preissteigerung gebildet wird. Dieser Getreidewucher wurde als Dardanariat bezeichnet, ein Wort, dessen Herkunft unklar, aber von dem unerklärlichen Wirken eines Getreidewucherers hergeleitet sein soll. [1])

Hinsichtlich des Deliktes selbst bemerkt Isopescul-Grecul (S. 64), daß aus kriminalpolitischen Gründen nicht nur die Ausbeutung der wirtschaftlichen Notlage Anderer bei Vertragsschluß unter Strafe gestellt sei, daß vielmehr auch entfernte Vorbereitungshandlungen zum Tatbestand eines delictum sui generis gemacht wurden. Mommsen (a. a. O. S. 851) betont, daß mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse auch sonst nicht Klageberechtigten die Anzeige gegen den Wucherer gestattet wurde.

Im weiteren Verlaufe der römischen Rechtsgeschichte wurden in kaiserlichen Konstitutionen ebenso wie die Kettenhandeltreibenden diejenigen mit Strafe bedroht, die ihre eigenen Früchte in Erwartung und Absicht einer Preissteigerung zurückhielten; dieses Verbot wurde von Zeno im Jahre 843 n. Chr. weiter ausgedehnt. Es wurden von Diokletian im Jahre 301 für alle Waren und Arbeitsleistungen Höchstpreise festgesetzt, die bei Todesstrafe innegehalten werden mußten; ein Unterfangen, dessen Unausführbarkeit nach einem Jahrzehnt eingesehen wurde, aber nach Mommsens Ausspruch (a. a. O. S. 853) genug Blut habe fließen lassen. Im Justinianischen Recht ist ein Zinsmaximum zwar angegeben; seine Übertretung bringt aber nur zivilrechtliche Folgen. Unter Strafe gestellt ist nur, „die künstliche Schaffung allgemeiner Zwangslage durch Preissteigerung und deren rechtsgeschäftliche Ausbeutung.“ [2]) Die Ausbeutung des Einzelnen wurde nur unter Strafe gestellt, weil sie sich

1) Mommsen S. 851, Lafrenz D. Str. Ztg. 1915. 149
2) Isopescul-Grecul S. 66

als das vollendete Verletzungsdelikt zu jenem gemeingefährlichen Gefährdungsdelikt, der Ausbeutung der Allgemeinheit, darstellte.

Zusammenfassend darf also festgestellt werden: Das römische Recht kennt sowohl Kredit — wie Sachwucher; es kennt die Ausbeutung des Einzelnen und die drohende Ausbeutung der Allgemeinheit. Nennen wir — eine spätere Definition vorwegnehmend — die Ausbeutung des Einzelnen Individualwucher, das Gefährdungsdelikt einer Ausbeutnng der Gesamtheit: Sozialwucher, so ergibt sich im justinianischen Recht das so interessante wie typische Ergebnis; Individualwucher wird nur insoweit bestraft, als es das Sozialwucherdilikt vollendet und offenbart. Als Elemente der Wuchertatbestände des römischen Rechtes vermögen wir bereits den „übermäßigen Gewinn" und die „Ausbeutung" des Einzelnen oder der Allgemeinheit festzustellen, wobei unter Ausbeutung die Ausnutzung einer anormalen Disposition des oder der zu Schädigenden verstanden wird.

b) Nicht sozialpolitische, vielmehr ausschließlich ethisch religiöse Postulate, wie sie im alten Testament [1]) ebenso wie in dem mosaisch-talmudischen Strafrecht [2]) und in den Lehren der Kirchenväter [3]) Ausdruck gefunden haben, verboten die Ausnutzung fremder Notlagen, sie verboten insbesondere jegliches Zinsnehmen. Das Zinsnehmen erschien, wie kurz bemerkt sei, deshalb als die Ausbeutung fremder Notlagen, weil die Hingabe des Kapitals stets als Konsumtivkredit, und nicht als Produktivkredit gewertet wurde. Die Entwicklung des Zinssatzes ist nicht von weiterem Interesse.

Dagegen ist die Lehre, die das kanonische Recht und von ihm aus das gemeine Recht unter verschiedenen Gesichtspunkten für den „angemessenen Preis" aufstellten, für diese Darlegung von Bedeutung.

Die Lehre vom „angemessenem Preis" oder „justum pretium" findet ihren Ursprung in dem erwähnten ethischen Gesichtspunkten der Verwerflichkeit jeglicher

1) 2 Mose 22, 24, 3 Mose 25, 35—37; 5 Mose 23, 29
2) Duschak Das mosaisch-talmudische „Strafrecht" S. 47—49
3) vgl. Isopescul-Grecul a. a. O. S. 86

Übervorteilung [1]). Die hingegebene Leistung mußte der empfangenen entsprechen; diese aequalitas dati und accepti in omnibus commerciis ließ einen objektiven Maßstab für den angemessenen Preis suchen. [1]) Man fand ihn in „Preistaxen“ oder, wie wir sagen, in „Höchstpreisen“.

Soweit Höchstpreise, die vom Pabst oder den Bischöfen bestimmt wurden, nicht bestanden.

> „mußte der Verkäufer unter Zugrundelegung der sachlichen Güte der Ware und seiner Aufwendungen an Kosten und Arbeit den Preis . . . nach dem gemeinen Verkehrswert bestimmen. [2])

c) Diese Preistaxenpolitik blieb dem gemeinen Recht eigentümlich; aber nicht mehr ethische Gesichtspunkte ließen in diesem die Lehre von der aequitas im Verkehrsleben bestehen, als vielmehr die Auffassung von der notwendigen Bevormundung der Untertanen durch den Staat; kurz: die Auffassung von dem Wohlfahrtsstaat. [3])

Darüber hinaus jedoch geboten ökonomische und politische Notwendigkeiten einzelne Maßregeln. So wurde im Reichsabschied von 1512 § 16, im Reichsabschied von 1530 § 135 der Kettenhandel in der Absicht der Preissteigerung für „Spezerey, Erz, wollen-Tuch, und dergl.“ in der Reichspolizeiordnung von 1572 Tit. 18 §1 der Kettenhandel mit „allerlei Waren und Kaufmannsgütern, auch Wein, Korn und dergl. [4])“ (kurz: Gegenständen des täglichen Bedarfes) [5]) verboten.

Im gemeinen Recht existierte das römische Delikt des Dardanariats, Feuerbach [6]) derfiniert dieses Delikt als

„eine in eigennütziger Absicht unternommene Handlung, durch welche Mangel oder Teuerung gemeinverkäuflicher Waren bewirkt werden kann.“ Er gibt

---

1) vgl. Isopescul-Grecul a. a. O. S. 87
2) „ „ „ a. a. O, S. 87
3) Isopescul-Grecul S. 131
4) Feuerbach Lehrbuch § 442 Anm. 2
5) s. u. S. 53
6) Feuerbach § 441

insbesondere [1]) die strafbaren Tatbestände an, die ihrem Inhalte nach etwa der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 15 [2]) entsprechen. Von besonderem Interesse ist die Bestrafung einer jeden Handlung," die in der Absicht begangen wurde sich selbst zum Nachteile des Publikums durch unbilligen Gewinn zu bereichern."

Der Wucherbegriff des gemeinen Rechts, insoweit er den Sachwucher zum Inhalte hat, ist also ohne jede Beziehung zum Einzelnen nur Ausfluß und Ergebnis des Schutzes der Allgemeinheit.

d) Den entgegengesetzten Rechtszustand offenbart uns das moderne deutsche Recht [3]) bis 1914. Nach der Aufhebung der bestehenden Wuchergesetze im Jahre 1867 existierte bis 1880 in der deutschen Reichsgesetzgebung der Tatbestand des Wuchers weder als Sozial- noch als Individualwucher. Im Jahre 1880 wurden die Tatbestände der §§ 302 a—d dem Strafgesetzbuch vom 5. Mai 1871 eingefügt; durch diese Tatbestände wurden Kreditwuchergeschäfte getroffen; im Jahre 1893 wurde als weiterer Tatbestand § 302 e geschaffen, durch den Sachwucher unter Strafe gestellt wurde. Voraussetzung der Bestrafung war in beiden Fällen, daß unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit „Vermögensvorteile versprochen wurden, die in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen."

Wir finden in diesem Tatbestande ebenfalls die Elemente des übermäßigen Gewinnes und der Ausbeutung; aber nur der Einzelne ist Ausbeutungs- und Wucherobjekt.

Im modernen wie im römischen Recht stellt sich die Statuierung des Wuchertatbestandes, die außer in den §§ 302a ff im deutschen Recht zivilrechtlich in § 138 Abs 3 BGB. geschah, als eine Beschränkung der Vertragsfreiheit dar; die Forderung nach Vertragsfreiheit ist ein notwendiges Ergebnis der kapitalistisch- individuali-

1) Feuerbach § 442
2) s. u. S. 52
3) Dagegen dürfen z. B. Art. 419 des Code penal und § 482 des Öster. AStGB als Sozialwuchertatbestände bezeichnet werden.

stischen Wirtschaftsordnung, ein notwendiger Bestandteil der Wirtschaftsprinzipien des freien Handels. In Rom gab es zeitweise eine doppelte Beschränkung des freien Handels; das Verbot der Ausbeutung des Einzelnen und das Verbot der Ausbeutung der Allgemeinheit. Unser modernes Recht kannte bis 1914 nur das Verbot des Einzelwuchers.

Der Vergleich des römischen Rechts mit dem unseren zeigt, wie sehr sich die Wandlung des Rechtsbegriffs (von Individualwucher zu Sozialwucher) wiederholt, wie wenig der von uns als neu empfundene Inhalt des Wucherbegriffes tatsächlich neu ist.

Wir dürfen zusammenfassen: Römisches, kanonisches gemeines und modernes Recht bis 1914 ergeben als ständig wiederkehrende Inhalte des Wucherbegriffes: Übermäßigen Gewinn und Ausbeutung.

Inhalt und Umfang der Tatbestände, in denen diese Elemente Ausdruck gefunden haben, werden von ethischen Postulaten, wirtschaftlichen und politischen Notwendigkeiten bestimmt; in Rom von ökonomischen, im kanonischen Recht von ethischen, im gemeinen Recht von staatspolitischen, im modernen Recht von sozialen Anschauungen und Tendenzen.

Die ökonomischen u. politischen Voraussetzungen der Fortbildung des Wucherbegriffes seit 1914.

B) Ökonomische, ethische und politische Anschauungen und Notwendigkeiten vereinigen sich, um der Fortbildung des Wucherbegriffes seit 1914 Anstoß und Inhalt zu geben.

Die individualistisch-kapitalistische Wirtschaftsordnung, in der möglichst unbeschränkt freier Wettbewerb herrschendes Wirtschaftsprinzip war, in der der Preis ungehindert nach Angebot und Nachfrage sich regelte, [1]) wurde in den Grundlagen erschüttert.

Denn: Vorbedingungen für den ungestörten Ablauf des Wirtschaftslebens war der die Nachfrage übersteigende Umfang des Angebots; nur auf diese Weise konnte ein angemessener Preis gewonnen, eine Übervorteilung des Einzelnen wie der Masse, sofern bei ersteren nicht besondere wirtschaftliche Schwäche vorlag, verhindert werden. Voraussetzung aber für den unbeschränkten Umfang des Angebots war einmal eine angemessene Zufuhr, war andererseits eine ausreichende Zahl an Arbeitskräften.

Beide Voraussetzungen beseitigte der Krieg. Die Zufuhr stockte infolge der englischen Blockade; die zur Verarbeitung und zum Vertriebe der Waren notwendigen Arbeitskräfte wurden zum Kriegsdienst eingezogen; [2]) sie konnten nur unvollkommen ersetzt werden.

Das Angebot fiel. Die Nachfrage stieg. Man empfand die drohende Gefahr mangelnder Ernährung und steigerte die Nachfrage über den augenblicklichen Bedarf hinaus. (Man „hamsterte".) Der freie Handel, vordem geeignet zur Erzielung angemessener Preise, führte nach denselben Regeln von Angebot und Nachfrage zu unhaltbaren Zuständen. Teils verschwanden die Waren völlig vom Markte, teils reichte kaum die Kaufkraft der Besserbemittelten zum Ankauf lebenswichtiger Gegenstände. Mit Notwendigkeit ergab sich eine Wirtschafts

1) In dieser juristischen Darlegung darf die bedingte Richtigkeit dieses Satzes unberücksichtigt bleiben: Angebot und Nachfrage bestimmen nur bei beliebig vermehrbaren Waren ausschließlich den Preis.

2) Hirsch-Falk a. a. O. S. 3 ff.

krise aus der Warenknappheit. Das, was aber diese Wirtschaftskrise von anderen unterschied, war ihre elementare Stärke und die ungeheure Gefahr, die sie für das Bestehen des kriegführenden Staates bedeutete. Die Aufrechterhaltung einer erträglichen Versorgung mit Lebensmitteln war Voraussetzung der Kriegführung.

Deshalb mußte schleunigst der individualistisch-kapitalistisch organisierte und tendierende Wirtschaftskörper auf der Grundlage einer sozialistischen Gemeinwirtschaft umgebildet werden; die Verteilung der Ware, bisher Sache des Handels, wurde Sache des Staates.

Die Umwandlung spiegelt sich rechtlich in der Wuchergesetzgebung. Sie ist die Waffe des gemeinwirtschaftlich gesinnten Staatskörpers gegen den individualistisch gerichteten Wirtschaftskörper.

b) Die zweite Krise, eine Nachwirkung der ersten soeben dargestellten, entstand aus dem Kriegsende. Die Masse der Heimkehrer wußte sich in die Wirtschaft, die sie zu entbehren gelernt hatte, nicht einzufügen. Die noch schwankende Regelung der nachbarlichen Beziehungen, die Ungewißheit der zukünftigen wirtschaftlichen Lage Deutschlands, die noch ungeordnete Einfuhr vermochten einen absolut freien Handel noch nicht zu rechtfertigen.

c) In diese Übergangszeit fiel die Inflation, die Krise der Geldentwertung. Auch sie führte einen Kampf zwischen Staatskörper und Wirtschaft herbei. Der Wirtschaftskörper gewillt und gewohnt, Preise nach Angebot und Nachfrage, dem Weltmarkte entsprechend zu regeln, reagierte logischerweise auf den sinkenden Kurs der Mark im Auslande mit (scheinbar!) steigenden Preisen. — Der Staat dagegen, den Preis weniger als Produkt einer Wirtschaftslage begreifend, denn als eine Summe in Reichswährung (Mark = Markprinzip), weigerte sich, eine Wandlung der Preisgrundlage, eine ungewöhnliche Änderung der Kaufkraft der Währungseinheit anzuerkennen. Auch hier bildete die Wuchergesetzgebung die Waffe des Staates gegen den Handel, um diesen zu zwingen, den vom Staat für richtig erachteten Grundsatz des Mark = Markprinzips anzuerkennen.

d) Nach der Stabilisierung der Währung schufen die Unsicherheit des Geldmarktes, die Knappheit an Geldmitteln und die Furcht vor einer erneuten Inflation eine Krise, die kurz als Krise der Kreditnot zu kennzeichnen ist. Den angeblichen Auswüchsen der Ausnutzung dieser Kreditnot auf Seiten der Gläubiger trat der Staat von Neuem mit der Waffe der Wuchergesetzgebung gegenüber.

e) Schaffung und Anwendung der Wuchergesetzgebung in den gekennzeichneten Krisen waren teilweise so notwendig, wie sie als gerecht empfunden wurden. Es wurden nicht nur die natürlichen Gesetze der Wirtschaftsregulierung ausgenutzt, um die logisch höheren Preise zu erzielen; die Warenknappheit und die sonstigen Voraussetzungen der Wirtschaftskrisen wurden systematisch gesteigert, das Angebot planmäßig niedrig gehalten, um spekulative Gewinne zu erzielen, die so übermäßig wie unverdient erschienen.

Diese Ausnutzung der Wirtschaftskrise empfand der Verbraucher umso unerträglicher, als der Krieg ein Gemeinschaftsgefühl vorausgesetzt und verstärkt hatte. Diese Empfindung, ausgebeutet zu werden, hielt auf Seiten der Verbraucher auch noch während der Inflation an; zu Unrecht, denn der Veräußerer verlor an Sachwerten, soviel er auch an nominellen Werten gewinnen mochte.

Zusammengefaßt also sei festgestellt: Der Ausnutzung von Konjunkturen, die nicht nur eine Ausbeutung des Volkes darstellte, die vielmehr zugleich eine Gefährdung der gesamten Ernährung zur Folge hatte, trat der Staat mit zahlreichen Maßnahmen entgegen; die Gemeinwirtschaft wurde mit berechtigtem und zeitweise als berechtigt empfundenem Zwange an die Stelle des freien Handels als herrschendes Wirtschaftsprinzip gestellt.

Jene Maßnahmen, zum größten Teil Verordnungen nannte man teils wahllos, teils mit Auswahl „Wucherrecht", ein Name, der zum kleinsten Teil aus jenen Elementen sich herleiten läßt, die wir historisch als die Elemente des Wucherbegriffs erkannten: [1] u. [2]) den

1) s. oben S. 2ff
2) s. unten S. 17 und 18.

übermäßigen Gewinn und die Ausbeutung im strafrechtlichen Tatbestande.

Die Quellen der Fortbildung des Wucherbegriffs seit 1914.

C) 1) Nachdem diese Elemente des Wucherbegriffes abgeleitet und bezeichnet sind, nachdem andererseits die Voraussetzungen angedeutet sind, unter denen die uns beschäftigende Fortbildung des Wucherbegriffes vor sich ging, darf von der Fortbildung des Wucherbegriffes oder besser gesagt: der Wuchertatbestände [1]) selbst, gehandelt werden.

Hierzu sind zunächst die Tatbestände zu umgrenzen, innerhalb deren die Fortbildung des Wucherbegriffes vor sich ging, innerhalb deren wir sie als geschehen annehmen und erkennen.

Diese Tatbestände sind vom Thema in doppelter Hinsicht umgrenzt, zunächst zeitlich — dieses bedarf keiner Darlegung —, sodann hinsichtlich der fortbildenden Faktoren: Reichsgesetzgebung und Rechtsprechung.

Unter „Reichsgesetzgebung" wird in objektivem Sinne die Summe der von den Organen der Reichsgewalt getroffenen Anordnungen verstanden, insoweit sie sich in Gesetzen äußern. [2])

„Gesetz" wird hierbei nicht in formellem Sinne verstanden: als die Summe der Gesetzesbefehle, die unter Mitwirkung der Volksvertretung zustande gekommen sind, vielmehr wird die Summe materieller Gesetze, also rechtsverbindlicher Anordnungen von Rechtssätzen unter Reichsgesetzgebung gefaßt. [3])

Andererseits wird Reichsgesetzgebung in Gegensatz zu Landesgesetzgebung gesetzt. Unter die Reichsgesetze ist aber auch ein Landesgesetz zu zählen, das einstweilen zum Reichsgesetz erklärt ist. [4]) So das PrBelGes. vom 4. Juni 1851, das nach Artikel 68 a. RV. bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes als Reichsgesetz (ohne Geltung für Bayern) gelten sollte; dieses Gesetz diente zur Grund-

1) s. oben S. 2 Anm. 1

2) Laband a. g. O. S. 64

3) Laband a. a. O. S. 2

4) Dambitsch DStrZ 1916 S. 161, Rosenberg Recht 1916 S. 17 (75). Dagegen Falck DStrZ 1915 S. 524 RG. E. 49, 114. Alsberg 4. Aufl. S. 17 ff.

lage von Höchstpreisverordnungen, die von Militärbefehlshabern erlassen wurden. [1])

b) Als weitere Quelle für die Fortbildung der Wuchertatbestände soll die Rechtsprechung dienen. Die Rechtsprechung kann in doppeltem Sinne tätig sein.

aa) Sie kann den Gesetztatbestand seinem Inhalte nach auslegen; m. a. W. sie kann aus ihm entnehmen, was der Gesetzgeber in ihn hineingelegt hat; diese, die üblichste Form der Rechtsanwendung, würde sich nicht als Fortbildung des Tatbestandes darstellen; denn es würde nur dargelegt, wie dieser Tatbestand nach Ansicht der rechtsprechenden Organe aufzufassen und aufzulegen wäre. Insoweit wir diese auslegende Tätigkeit der Rechtsprechung citieren, verdeutlichen wir die durch die Gesetzgebung vorgenommene Fortbildung.

bb) Die Rechtsprechung kann aber auch einen Tatbestand anders auslegen, als ihn der Gesetzgeber ausgelegt wissen wollte, sei es, daß die Voraussetzungen, unter denen der Gesetzgeber das Gesetz erlassen hat, sich verändert haben; sei es, daß die rechtspolitische Situation aus andern Gründen eine gewandelte Auslegung gebietet. Es ist bestritten, bedarf aber an dieser Stelle keiner Darlegung, ob ein klarer Wortlaut des Gesetzes nicht oder nicht in dem vom Gesetzgeber gemeinten Sinne zur Anwendung gebracht werden darf. [2] u. [3]) Mag aber eine Auslegung selbst nicht gestattet sein, so ist jedenfalls die Analogie — die Schlußfolgerung aus dem im Tatbestand oder einer Reihe von Tatbeständen geäußerten Rechtsprinzipien — selbstverständliches Mittel zur Rechtsfindung. Die Analogie ist im Zivilrecht unbeschränkt zulässig; im Strafrecht nur im beschränktem Umfange. Durch § 2 StrGB. ist mit dem Satze nulla poena sine lege dem Staatsbürger die Gewißheit gegeben, nur nach dem bestehenden, ausdrücklichen und klaren Wortlaute des Gesetzes bestraft zu werden. Eine Analogie zu Gunsten

---

1) vgl. unten S. 24 und 25.

2) RG. in Entsch. JW. 1912, 69 verneint die Möglichkeit, einen klaren Tatbestand auszulegen. Vgl. auch S. 74.

3) Vgl. Reichel: Gesetz und Richterspruch 1915, S, 65, 67, 78.

des Angeklagten ist erlaubt, zu seinen Ungunsten ist sie verboten. So hat das RG. selbst in Entsch. 50, 33, und 427 (429) darauf hingewiesen, daß „strafrechtliche Vorschriften vom Richter nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen“.

Im gegebenen Falle ist von einer Fortbildung eines strafrechtlichen Tatbestandes durch die Rechtsprechung die Rede; eine solche Fortbildung wäre nach dem Dargestellten erlaubt, nur insoweit sie sich in restriktiver Auslegung des Gesetzes äußert.

Die Entwicklung des Wucherbegriffes nun ist dahin zu charakterisieren, daß mit wenigen Ausnahmen eine ständige Erweiterung der Tatbestände erfolgt ist; diese Fortbildung kann aber nur in einer Erweiterung des Gesetzes oder einer Erweiterung durch die auslegende Tätigkeit der Gerichte gefunden werden.

Wäre die Behauptung des RG. (s. oben S. 17), sie habe eine ausdehnende Auslegung des Gesetzes vermieden, zutreffend, so wäre in dieser Arbeit eine Fortbildung durch die Rechtsprechung nicht zu behandeln; es gäbe nur eine Fortbildung durch die Gesetzgebung, die zu charakterisieren uns die Rechtsprechung ermöglichte. Daß dem nicht so ist, daß vielmehr mit Recht von einer Fortbildung des Wucherbegriffes durch die Rechtsprechung gesprochen wird und gesprochen werden darf, beweist, daß die Rechtsprechung gegen § 2 StrGB. den Tatbestand extensiv ausgelegt und ihm damit weitergehenden Inhalt gegeben hat. [1])

2. a) Neben die bisherige Umgrenzung tritt eine solche durch die Natur des Wuchertatbestandes. Dieser Tatbestand ist, insoweit er fortgebildet wurde, strafrechtlicher Natur. [2])

Insoweit der Wuchertatbestand im Zivilrecht (§ 138

1) Vgl. Alsberg JW. 1918 S. 713, DStP 1998 S. 17.

2) Die verfassungsrechtliche Vorschrift der RV. Art. 152 Abs. 2 Satz 1 darf, trotzdem sie nach herrschender Meinung (Anschütz a. a. O. zu Art. 152) eine Fortbildung enthält, insofern Wucher in umfassenderem Sinne als nach § 138 BGB gekennzeichnet werden soll, außer Acht gelassen werden. Denn, obwohl sie nicht formell Programm ist, ist sie es materiell. Die fehlende Individualisierung des verfassungsrechtlichen Tatbestandes gestatten ebenso wie das Fehlen praktischer Anwendung die Außer-Achtlassung dieser Vorschrift.

BGB, angegeben wird, ist er aus dem Strafrecht übernommen; insoweit eine Fortbildung des Wuchertatbestandes im Zivilrecht zu verzeichnen ist, trifft diese nicht den begriffsenthaltenden Obersatz (wenn das und das getan wird) der Rechtsregel, vielmehr den logischen Untersatz (tritt die und die Rechtsfolge ein).

Die Rechtsprechung der Zivilgerichte über den Wucherbegriff hatte die fortgebildeten Wuchertatbestände den bisherigen Wuchertatbeständen einzuordnen, oder diese Einordnung zu unterlassen. Sie hätte § 138 Abs. 1 BGB. auch auf das Kriegswuchergeschäft zur Anwendung bringen können, indem sie auch dieses Geschäft für unsittlich erklärte; sie hätte andererseits § 138 Abs. 2 BGB. analog anwenden können, indem sie den Sozialwucher dem Individualwucher gleichstellte. Mit dieser vorgenommenen oder unterlassenen Subsumtion gab indes die Rechtsprechung der Zivilgerichte dem Begriffe des Wuchers nicht neuen Inhalt; sie statuierte damit nur zivilrechtliche Folgen, ohne die Begriffsbestandteile fortzubilden. [1])

b) Auch diese Umgrenzung genügt indes nicht; denn unter den strafrechtlichen Tatbeständen, die uns die Reichsgesetzgebung und Rechtsprechung seit 1914 dargestellt haben, sind zahlreiche — wie z. B. § 5 Ziff. 1 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 16. 5. 16, die zwar die Elemente der Wuchertatbestände zeigen, die wir jedoch gleichwohl nicht zu ihnen rechnen möchten, sind wiederum andere, die jene Elemente nur undeutlich aufzeigen, wie der Tatbestand des Schleichhandels, den wir als Wuchertatbestand bezeichnen müssen. Es gilt, eine weitere Unterscheidung, eben jenes Kriterium zu finden, das uns in diesem Tatbestand einen Wucher, in jenem einen Wucher nicht sehen läßt. Aber ein solches Bemühen wäre überflüssig, wenn einmütig und deutlich die Tatbestände feststünden, die unter dem Begriff „Wucher“ zusammen-

1) Geringfügige Ausnahmen dürfen außer Betracht bleiben. Daß die fehlende Unsittlichkeitserklärung einiger Kriegswuchergeschäfte, obzwar nicht für den Begriff selbst, so doch für die Subintelligenda des Tatbestandes von Bedeutung ist, darüber s. unten S. 32.

gefaßt werden.

c. aa) Eine solche Umgrenzung wird in der amtlichen Begründung zur Preistreibereiverordnung vom 8. 5. 18 [1]) gegeben.

„Dem Schutze der Allgemeinheit gegen Ausbeutung durch willkürliches Hochtreiben der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs dienen im geltenden Rechte vor allem die Vorschriften des § 5 der BRVO . . . . vom 23. 7. 1915 . . . . . . und § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. Aug. 14 . . . . . . , sowie die Bestimmungen im § 11 der RKVO über den Handel mit Lebens- und Futtermittel und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. 6. 16 . . . . . . Hinzu kommen noch einige Vorschriften, welche die Strafbarkeit des Kettenhandels über den Kreis der Lebens- und Futtermittel hinaus ausdehnen. Diese Vorschriften, die man vielfach unter der Bezeichnung Kriegswucherstrafrecht zusammengefaßt. . “

bb) Dieser Umgrenzung der Tatbestände des Kriegswuchers folgen inhaltlich Buchholz a. a. O. S. 38 ff., Spaeth a. a. O. S. 12 ff.

cc) Alsberg a. a. O. S. 1 führt aus:

„Die strafrechtlichen Bestimmungen, die seit Ausbruch des Krieges erlassen worden sind, um eine übermäßige Verteuerung der für die Allgemeinheit notwendigen Waren zu verhindern, sind gemeinhin als Kriegswuchergesetze bezeichnet worden. Die Kriegswuchergesetzgebung begann mit dem Höchstpreisgesetz vom 4. 8. 14 . . . . . .“

Derselbe Autor führt auf S. 17 aus:

„Das Delikt, das gemeinhin als Kriegswucher bezeichnet zu werden pflegt . . . . ist geschaffen durch den § 5 Ziff. 1 der VO v. 23. 7. 15 Preis-SteigVO . . . . . .“

dd) Andere Autoren rechnen die Höchstpreisgesetze nicht zu den Wuchergesetzen, während sie im übrigen der unter aa angeführten Umgrenzung der Wuchertatbestände folgen.

S. unten S. 26

dd) Andere (z. B. Nord, HansRZ 1918, 387 ff) sehen in sämtlichen Beschränkungen des freien Handels Kriegswuchertatbestände.

ff) Schließlich betonen Nöldeke: HansRZtschr. 1919

---

1) S. unten S. 45, 59, 66.

S. 4, Hagemann: DJZ 1925 S. 223, Markuse: a. a. O. S. 168, Nord: a. a. O. S. 387, daß die Benennung des Kriegswirtschaftsrechtes als Wucherrecht teils im Ganzen, teils in der üblichen Umgrenzung unzutreffend sei

d) Diese völlig voneinander abweichende Umgrenzung des Umfanges der Kriegswuchertatbestände macht es notwendig, eine maßgebliche Unterscheidung nach einem weiteren Merkmal vorzunehmen. Wir finden dieses Unterscheidungsmerkmal in dem strafrechtlichen Charakter des Wucherverbrechens, in der Unterscheidung von Kriminal- und Polizeiunrecht.

Diese Unterscheidung geben im Hinblick auf die Wuchergesetzgebung: Alsberg: Handbuch für Politik IV S. 148 mit der Unterscheidung von Ordnungsstrafen und Strafrechtsunrecht, Markuse: a.a.O. S. 168 mit der Benennung der gesamten Kriegswirtschaftsgesetzgebung als Summe von Verwaltungsnormen. Nöldeke: a. a. O. S. 10 mit der Betonung des „mehr polizeilichen Charakters“ der Vorschriften, schließlich Hafter: a. a. O. S. 133 mit der Unterscheidung von „Vergehen“ und Polizeiunrecht.

Diese Unterscheidung von kriminellem und polizeilichem Unrecht ist in ihren theoretischen Grundlagen bestritten.

aa) Eine qualitative Unterscheidung zwischen beiden Arten des Unrechts lehnen diejenigen Schriftsteller ab, die das Merkmal der Unterscheidung lediglich aus der Höhe der Strafdrohungen entnehmen. So begründet v. Liszt (ZStW 37, 47) den Charakter des Delikts der Höchstpreisüberschreitung als kriminellen Delikts damit, daß eine Vergehensstrafe im Tatbestand angedroht sei. [1]) Dieselbe Ansicht ergibt sich aus § 1 Abs. 3 StrGB, insofern man ungenau „Übertretungen“ mit Polizeiunrecht gleichsetzt. [2])

bb) Dagegen bejaht die herrschende Meinung eine qualitative Unterscheidung. Als Vertreter dieser Ansicht nennt Feuerbach (Lehrbuch § 22 S. 21) die Verletzung eines subjektiven Rechts ein Verbrechen; insoweit indes dem Untertanen „an sich nicht rechtswidrige Handlungen durch eine Berechtigung des Staates, diese zu verbieten, verboten sind,“ insoweit also weder „Rechte des Staates

1) Liszt unterscheidet anders de lege ferenda vgl. Lehrbuch S. 117 Anm. 2

2) Vgl. LpzKomm Vorbem z. 29 Abschn.

noch der Untertanen im Staate" verletzt sind, vielmehr nur Anordnungen „des Staates als solchen" ein solches, wie wir sagen dürfen, verwaltungswidriges Verhalten unter Strafe gestellt ist, liege eine Polizeiübertretung vor. [1])

Feuerbach also unterscheidet, ob ein subjektives Recht verletzt ist oder nicht.

cc Eine andere Unterscheidung setzt anstelle der verletzten subjektiven Rechte: Rechtsgüter. [2]) So sieht Binding einen Unterschied nicht nur verschiedengradigen, sondern verschiedenartigen Unrechts in dem Vorhandensein oder Fehlen eines zu verletzenden Rechtsgutes. Er benennt den sich hieraus ergebenden Unterschied formelles oder materielles Unrecht. [3])

Ähnlich sieht Merkel (Kriminalistische Abhandlungen S. 97) den Unterschied darin, ob die Integrität von Rechtsgütern angegriffen wird oder nicht.

dd) Nicht in dem verschiedenen Objekt, sondern in der verschiedenartigen Angriffsform gegen das Objekt sehen andere Schriftsteller die uns beschäftigende Unterscheidung. So sehen Frank (JKV 7, 191), Otto Mayer (a. a. O. S, 320) Umhauer (a. a. O. S. 69) den Unterschied darin, ob eine abstrakte Gefährdung des Rechtsgutes, in der zugleich eine Verletzung der öffentlichen Ordnung liegt, gegeben ist, oder vielmehr — roh und unscharf ausgedrückt — die konkrete Verletzung eines Rechtsgutes.

ee) Aus dem Zwecke, der mit dem Erlaß des materiellen Gesetzes verfolgt wurde, entnehmen die Anhänger der von Goldschmidt begründeten Lehre des Verwaltungsstrafrechtes die Unterscheidung zwischen kriminellen und Polizei- (Verwaltungs) Unrecht.

Die Lehre Goldschmidts unterscheidet Verfassungsstrafrecht und Verwaltungsstrafrecht, je nachdem ob die durch die Erklärung des Staates (Verfassung) oder durch die Betätigung des Staates (Verwaltung) geschützten Interessen

---

1) Feuerbach faßt das (oben S. 4 erwähnte) Delikt Dardanariat ebenso wie Einzelwucher und Sittlichkeitsdelikte unter dem Oberbegriff uud der Überschrift „Von gemeinen determinierten Polizeivergehen" zusammen, eine Einordnung, die den Unterschied zwischen den heute und von ihm unter Polizeiunrecht Verstandenem deutlich hervortreten läßt.

2) Vgl. Binding a. a. O. S. 353

3) Binding a. a. O. S. 411

in Frage stehen; [1]) je nachdem, ob ein vom Staat geschütztes Rechtsgut (s. oben S. 18/19) — wozu der Staat selbst gehört – angegriffen wird oder nicht. Wird ein Rechtsgut nicht angegriffen, so bleibt ein Angriff auf die Funktions-Tätigkeit des Staates, auf die von ihm zur Aufrechterhaltung der verwaltenden Tätigkeit erlassenen Normen. Dem Staate als Schützer von Rechtsgütern, der insoweit Normen mit gleichbleibendem Inhalt geschaffen und zu schaffen hat, steht der Staat als Verwaltungskörper gegenüber, der wandelbare, relativ willkürliche Normen bildet.

Im gegebenen Falle zweifeln wir aber gerade, ob Normen das Verwaltungsinteresse des Staates oder seine Existenz schützen wollen. Die Aussage, die wir nach den Theorien Goldschmidts zu machen in der Lage wären, beschränkte sich auf folgendes: Insoweit der Wuchertatbestand das Verwaltungsinteresse des Staates gefährdet, gehört er dem Verwaltungsstrafrecht, insofern dies nicht der Fall ist, dem Verfassungsstrafrecht an.

Unsere Frage aber lautet: Welche Tatbestände verletzen das Verwaltungsinteresse des Staates?

ff) Nach dem Motiv der Statuierung, nach dem wir also fragen müssen, nachdem wir ohne zuverlässiges Ergebnis eine Unterscheidung nach dem Objekte des Angriffs, nach der Art des Angriffs und dem Zwecke der Statuierung des Tatbestandes gesucht haben, unterscheidet vor allem Max Ernst Mayer Polizeiunrecht von Kriminalunrecht.

Dieser Verfasser (Rechtsnormen und Kulturnormen S. 16) sieht die „Rechtfertigung des Rechts“ (womit er Strafrecht insonderheit meint), darin, daß die Rechtsnormen mit Kulturnormen übereinstimmen, deren Verbindlichkeit das Individium kennt und anerkennt. Unter Kulturnormen versteht er (S. 17) „die Gesamtheit derjenigen Verbote und Gebote, die als religiöse, moralische, konventionelle, als Forderungen des Verkehrs und des Berufs an das Individuum herantreten.“ Neben dieser Erfüllung der sogenannten kulturellen Pflichten wird von dem Einzelnen die Erfüllung kulturell indifferenter Pflichten verlangt. Diese kulturell indifferenten Rechtsnormen nennt Max Ernst Mayer die Normen des Verwaltungsstrafrechts.

1) Verwaltungsstrafrecht S. 531 ff.

e) Dem Begriffe des Wuchers aber ist es im besonderen Grade eigentümlich, daß mit ihm ein Verbrechen bezeichnet wird, das sich in hohem Grade als eine gesellschaftsfeindliche Tat darstellt; daß mit dieser Tat nicht der Staat als verwaltende Körperschaft, sondern der Staat als Gemeinschaft verbundener Individuen, genau: nicht der Staat, sondern die Gemeinschaft verletzt wird. Deutlich wird dieser Sachverhalt, wenn man die Reaktion der Gemeinschaft auf ein wucherisches Verhalten beobachtet, das in der ständig wiederkehrenden Forderung nach Pönalisierung des Wuchers während der Zeit, in der Wuchertatbestände nicht statuiert sind, zum Ausdruck kommt.[1]) Diese Bestimmung der Polizeiunrechtnormen als Normen ohne praeexistente Kulturnormen ergibt die uns notwendige Unterscheidung der Auslese der Wuchertatbestände. Wir nennen also im Folgenden Wuchertatbestände diejenigen Tatbestände, die vom Gesetzgeber im Interesse der Gemeinschaft und ihrem kulturellen Bewußtsein entsprechend unter Strafe gestellt sind, nicht im Interesse der Verwaltung.

aa) Hierbei ergibt die seltsame rechtssoziologische Erscheinung der Kriegswuchergesetzgebung erhebliche Schwierigkeit. Während nämlich bei normaler Rechtsentwicklung die Rechtswidrigkeit des Tatbestandes hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale secundär insofern erscheint, als primär der individualisierte Tatbestand unsittlich erscheint, fehlt es hieran unzweifelhaft bei der Kriegswuchergesetzgebung. Die Schnelligkeit der Wirtschaftsentwicklung, die plötzliche Notwendigkeit, selbstverständliche Grundbegriffe völlig umzuwandeln, gestattete nicht, ein unsittliches Verhalten in jeder Einzelheit als unsittlich zu empfinden. Der Tatbestand, wie er im Gesetz individualisiert wurde, stimmt inhaltlich nicht völlig mit dem überein, was als unmoralisch empfunden wurde; die Schnelligkeit der Entwicklung ließ die Einzelheiten unsittlichen Verhaltens nicht bewußt werden. Der Tatbestand in seiner Gesamtheit dagegen entsprang sittlichem Empfinden, entsprach den ethischen Forderungen der Gesamtheit.

Wir dürfen aber auch dann annehmen, daß einem

1) Vgl. Lehmann a. a. O. S. 12

Tatbestande eine Kulturnorm zugrunde lag, wenn nur der Komplex an Tatbeständen vor der Rechtswidrigkeitserklärung durch das Gesetz sittenwidrig erschien. [1])

Die Kriegswirtschaftsgesetzgebung aber und zwar diejenigen ihrer Tatbestände, die wir im Folgenden Wucherrecht nennen werden, entsprachen sittlichen Forderungen und sittlichem Empfinden der Zeit.

bb) Es seien, da in dieser Tatsache die Grundlage unserer Unterscheidung gesehen wird, Zeugnisse angeführt, die die Berechtigung der Behauptung erweisen:

So schrieb Schiffer (DStZ 1915 S. 326): Mit dem Steigen der Preise für notwendige Lebensbedürfnisse steigt auch die Empörung weiter Volkskreise darüber, daß diese Verteuerung unseres Daseins . . . z. . T. auf unlauteren Manipulationen einzelner Händler und Erzeuger beruht. . . . . Der anständige Bürger empfindet es als eine ethische Notwendigkeit, von denjenigen seiner Zunft- und Berufsgenossen, die den Stand durch ihre Handlungsweise entehren, ... abzurücken, ... Maßnahmen folgen . . . . um dem beleidigten Rechtsbewußtsein Genüge zu tun. Schiffer zitiert eine Kundgebung „der freien vaterländischen Verbände", die von dem „gesunden und gerechten Empfinden des Volkes" spricht. Pribam ÖsterrZf. StR 7 S. 203 nennt Preistreiberei eine „Sünde gegen das Wirtschaftsleben selbst". Heslenfeld DStZ 1917 S. 26: „Wer aber die durch den Krieg herbeigeführte schwere wirtschaftliche Lage dazu benutzt, um sich zum Nachteil anderer zu bereichern, handelt nach dem Urteil der billig und gerecht urteilenden Volkskreise unsittlich." Knipschar DJZ 1915 S. 1087 spricht von der „allgemeinen Überzeugung von der Verwerflichkeit solcher Geschäfte." Lehmann a. a. O. S. 15 spricht von dem „moralischen Verwerfungsurteil" und dem „Widerspruch mit dem sozialen Ideal".

Diese Zeugnisse mögen genügen, um zu erweisen, daß die Wuchergesetzgebung in weitem Umfang einem Volksempfinden Ausdruck verlieh.

cc) Diesen Stimmen, die laut und eindringlich sagen, wie sehr das Kriegswucherrecht Ausdruck sittlichen Empfindens des Volkes ist, steht eine Meinung gegenüber, und zwar überraschenderweise die des Reichsgerichts, nach der eines derjenigen Gesetze, das wir dem Kriegswucher-

---

1) Vgl. M. E. Mayers Hinweis (Lehrbuch S. 50, Anm. 16) Rechtsnormen seien „präzisierte Kulturnormen".

recht einordnen, nämlich das Höchstpreisgesetz, ein nicht unsittliches Verhalten pönalisiert.

Da wir das Höchstpreisgesetz als Wuchergesetz dieser Ansicht gegenüber bezeichnen müssen, andererseits nur Tatbestände, die Kulturnormen entsprechen, Wucherrecht nennen wollen, wird hierüber an anderer Stelle (s. unten S. 27 u. 28 gehandelt.

Heftige, aber nicht überraschende Gegnerschaft fand die Unsittlichkeitserklärung der in Frage stehenden kriegswirtschaftlichen Tatbestände im Handelsstand.[1]) Diese Stellungnahme der Kaufmannschaft ist aus zwei Gründen unbeachtlich. Zunächst[2]) ist eine Standesmoral gegenüber einer herrschenden Volksmoral nicht zu beachten. Aber es darf nicht übersehen werden, daß die Standesmoral in Wechselwirkung mit der Volksmoral zur Entstehung kommt; ferner daß sich innerhalb des Standes in erster Linie die für ihn maßgebliche und vom Gesetz häufig beachtete Standessitte bildet.

Aber die Mißbilligung, mit der der Handelsstand der Kriegswuchergesetzgebung gegenübertrat, richtet sich nicht gegen die Tatbestände, soweit sie in materiellen Gesetzen Ausdruck gefunden haben. Sie richtet sich gegen die Auslegung, die die Rechtsprechung diesen Tatbeständen hat zuteil werden lassen.

Vergleiche Eingabe der Handelskammer zu Berlin vom 8. 8. 17 (Mitteilung d. HK 1917 S. 263) „Wenngleich der hiermit aufgestellte Grundsatz einen tiefen Eingriff in die Preisbemessung des Kaufmanns bedeutet, pflichten wir doch unbedingt dem ihn leitenden Gedanken bei, daß im Krieg angesichts der ständig zunehmenden Warenknappheit vom Gesetzgeber feste Schranken gegen die willkürliche Verteuerung alles dessen, was zur Lebens- und Kriegsführung notwendig ist, errichtet werden.“ Wir müssen aber zu der Überzeugung kommen, daß die VO. in der Rechtsprechung Unklarkeiten und Härten gezeigt hat, die für die Kaufmannschaft unerträglich sind.

Vgl. ferner Eingabe der Handelskammer zu Berlin an dem Minister f. Handel und Gewerbe vom 12. 7. 16 (Mitteilungen d. HK 1916, 166): „Die Verordnung (über

1) Vgl. Samson a. a. O. S. 1. Selten ist der Unterschied zwischen den Anschauungen eines ganzen Standes und dem der Gerichte so hervorgetreten, selten haben sich Recht und Sitte das was rechtens ist und das was für Recht gehalten wird, so unvereinbar gegenübergestanden.

2) Vgl. Lehmann a. a. O. S. 15.

den Kettenhandel . . . .) hat als eine durch den Krieg gebotene und für den Krieg geschaffene Maßnahme volles Verständnis, auch in denjenigen Kreisen, des Handels gefunden, die durch sie einer Erlaubnispflicht unterworfen sind“.

Logisch, aber auch nur logisch, wäre aus dem Einverständnis dieses Standes mit der Statuierung des Tatbestandes, aus der Mißbilligung hingegen, die der Auslegung dieses Tatbestandes zuteil wurde, zu folgern: der Tatbestand selbst entspreche einer Kulturnorm, sei also als Wucher zu kennzeichnen, die Auslegung dagegen, und die Kraft dieser Auslegung erweitert erfaßten Tatbestände widersprächen einer Kulturnorm: sie seien nicht Wucherrecht.

Eine solche Auffassung widerspricht neben ihrer offensichtlichen Sinnlosigkeit der Anschauung von dem Wesen der Kulturnorm. So wenig die im Gesetz gefaßten Einzelheiten des Tatbestandes unsittlich erscheinen müssen, (s. oben S. 22) so wenig müssen es die von der Auslegung geschaffenen Einzelheiten.

Legt man also selbst die Anschauungen des Handelsstandes zugrunde, so ergeben auch sie, daß die Wuchergesetzgebung einer Kulturnorm Ausdruck verleiht.

Zusammengefaßt: Wir umgrenzen die Wuchertatbestände als Tatbestände, in denen die Elemente des Wucherbegriffes (übermäßiger Gewinn und Ausbeutung) [1]) soweit sie dem moralischen Bewußtsein des gesamten Volkes verwerflich erscheinen, unter Strafe gestellt sind.

f) Bei dieser Umgrenzung scheiden einmal die Tatbestände aus, denen es an den Elementen des Begriffes mangelt: So insbesondere die Strafvorschriften über verbotene Ausfuhr. [2])

Diese Vorschriften scheinen dem Tatbestand über Zurückhaltung von Waren [3]) zu entsprechen; beide Vorgänge (Zurückhaltung und Ausfuhr) vermehren die Warenknappheit und steigern die Preise; doch besteht ein wesentlicher Unterschied darin, daß die Zurückhaltung von Waren unter Strafe gestellt ist, weil in normalen Kausal=

1) S. oben S. 5.
2) Vgl. Art. 2 § 3 der VO vom 27. 11. 19 (RGBl S. 1909)
3) Vgl. unten 52

verlaufe diese Zurückhaltung sich in einer übermäßigen Preissteigerung unmittelbar der schutzwürdigen Bevölkerung des Inlandes gegenüber auswirkt. Die Vorschriften über verbotene Ausfuhr dagegen dienen dem Schutze der Versorgung, indem sie die Warenmenge, die im Inlande vorhanden ist, für den Verbrauch der Inlandsbevölkerung bewahren sollen.

Niemals also wirkt sich verbotene Ausfuhr dahin aus, daß die Inlandsbevölkerung unmittelbar ausgebeutet, daß von der Inlandsbevölkerung für das Objekt der Preissteigerung ein übermäßiger Gewinn erlangt wird. Hier mangelt es also an den Elementen: übermäßiger Gewinn und Ausbeutung.

g) Ebenso scheiden die Tatbestände aus, die nicht einer Kulturnorm entsprechen; so z. B. die Bek. über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. 5. 16 (RGBl S 380), die Bek. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. 9. 15 (RGBl R. 603). In diesen Tatbeständen wird ein Verwaltungsinteresse des Staates geschützt.

Ferner gehören die auf Grund des §9 PrBelGes[2]) erlassenen Verordnungen der Militärbefehlshaber, soweit sie Höchstpreisfestsetzungen zum Inhalt haben, zu den Anordnungen ohne Voraussetzung einer Kulturnorm; diese Tatsache findet ihren besonders deutlichen Ausdruck in der Behandlung dieser Höchstpreisfestsetzungen als Verwaltungsnormen durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts. [3]).

h) Schließlich finden sich Tatbestände, bei denen zweifelhaft ist, ob sie den gekennzeichneten Voraussetzungen, die wir für die Benennung eines Tatbestandes als Wuchertatbestand als maßgebend bezeichnet haben, entsprechen. Zu diesen Fällen, deren Einordnung bestreitbar ist, gehören in erster Linie die Höchstpreisgesetze.

1] Wir folgen der herrschenden deutschen Meinung, die eine Überschreitung von Ausfuhrverboten nicht Sozialwucher benennt. Anders die schweizerische Meinung vgl. Hafter: Verhandlungen des schweizerischen Juristentages 1920 S. 140.

2) Vgl. oben S. 21

3) RG in Recht 1915 S. 346 Nr. 559 und 560.

aa) Die herrschende Meinung rechnet fast einhellig die Höchstpreisgesetze zu den Wuchertatbeständen.

Eine Ausname bilden Peschke, Gesetz und Recht 1917 S. 176 und „Zinswucher" S. 10, sowie Zürcher SchwZfStr 27 (1914) S. 260; über Alsbergs Stellungnahme s. oben S. 17.

bb) Nach unserer Unterscheidung ist zunächst zweifelhaft, ob die Elemente des Wuchertatbestandes in den Höchstpreisgesetzen zum Ausdruck kommen. Denn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts [1]) ist weder ein übermäßiger Gewinn, noch eine Ausbeutung Erfordernis des Tatbestandes der Höchstpreisüberschreitung. Diese Urteile erklären sich aus dem Bestreben, eine möglichst umfangreiche Bestrafung durchzuführen; sie finden ihre Berechtigung darin, daß in dem Tatbestand des HPGes. diese Elemente nicht als Tatbestandsmerkmale statuiert sind; diese Elemente bildeten nichtsdestoweniger die begriffliche Grundlage des Tatbestandes: unter Mitwirkung der Verkäufer geschah die Feststellung der Höchstpreise in der Art, daß ein angemessener Preis bestimmt wurde. [2]) Damit ist zugleich gesagt, daß ein höherer Preis als der Höchstpreis generell einen übermäßigen Gewinn und generell eine Ausbeutung der Verbraucher enthält. Nur besteht der Unterschied zwischen dem übermäßigen Gewinn, wie er uns in der Preissteigereiverordnung [3]) entgegentritt und dem im Höchstpreisgesetz darin, daß bei dem HPGes. ein objektiver und absoluter, bei der Preissteigerungverordnung ein subjektiver und relativer Preis als Grenze angemessenen Gewinnes bestimmt wurde.

Die Elemente des Wucherbegriffs finden also in den Tatbestandsmerkmalen des HPGes. Ausdruck, ohne mit ihnen wörtlich übereinzustimmen.

cc) Nach unserer Unterscheidung ist es aber auch zweifelhaft, ob im Höchstpreisgesetz eine Kulturnorm zum Ausdruck kommt.

Eine Kulturnorm benötigt eine Spanne Zeit zu ihrer Entstehung, und es bedarf keiner Darlegung, daß

---

1) Vgl. Feisenberger R u. W 1916, 64; RG in LZ 15 S. 1308.
2) E 53, 96 (97)
3) s. unten S. 51

das am 4. August 1914 erlassene Gesetz betreffend die Höchstpreise einer Kulturnorm nicht entspricht. Nur konsequent also ist dieses Gesetz zunächst als Summe von Polizeiunrechtstatbeständen [2*]) dargestellt worden. [1]) Aber die allmähliche Entwicklung, die langsam aber deutlich wachsende Erkenntnis der Forderungen des Krieges in wirtschaftlicher Hinsicht schufen diesen Anordnungen nachträglich eine Kulturnorm. Die späteren Fassungen des Gesetzes geben einer Kulturnorm Ausdruck. Das geht besonders aus der Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte hervor, die für Höchstpreisüberschreitung angedroht wurde, [2]) eine Tatsache, die allein deutlich genug beweist, daß man in diesem Tatbestande nicht mehr ein kulturell indifferentes Verhalten, also nicht mehr Polizeiunrecht zu treffen meinte. [3])

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhange eine Äußerung der amtlichen Stellen, wie sie in der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Reichstag 13. Legislaturperiode II. Session Nr. 157) zum Ausdruck kommt. „Dabei ist die Gesetzgebung nicht davor zurückgeschreckt, Verstöße besonders schwerwiegender Art gegen die Höchstpreisbestimmungen mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu bedrohen, um den Nahrungsmittelwucher *in seiner ganzen Gemeinfährlichkeit* zu kennzeichnen.

Ein Einwand gegen die eindeutige Bezeichnung des Höchstpreisdelikts als gemeingefährlichen Delikts läßt sich insbesondere nicht daraus herleiten, daß das RG in Zivilsachen in feststehender Rechtsprechung es ablehnte, das unter Höchstpreisüberschreitung geschlossene Geschäft nur wegen der Höchstpreisüberschreitung für sittenwidrig zu erklären. Das RG begründet diese Ansicht in der ersten dem Verfasser bekannten diesbezüglichen Entscheidung DJZ 1916 S. 814 (815): [4])

---

1) s. unten S. 39, 42

2] s. unten S. 45

3] Den von Goldschmidt JW 1615, S. 1126 und ZStW 37 S. 52 ff befürworteten Begriff des Militärpolizeirechts bei inländischen Privatpersonen im Inland anzunehmen, erscheint zu weitgehend.

4) Vgl. auch RGZ **90,** 400 (402, 403); **93,** 27 (29, 30} 106, 107 108) 207 (208, 209); **97,** 82 (83, 84); **98,** 293 (295).

„Die hier in Betracht kommende Rechtsnorm, das Gesetz betreffend die Höchstpreise, unterscheidet sich von andern Gesetzen aber dadurch, daß mit ihr nicht ein Rechtsgedanke verwirklicht, sondern ein wirtschaftlicher Zweck erreicht werden solle. Auf diesen komme an; er gehe aber nicht darauf, Verkäufe zu höheren Preisen zu verhindern, sondern die Gegenstände des täglichen Bedarfs dem Volke zu bestimmten Preisen zuzuführen . . . Dieser Zweck würde durch die **Nichtigkeit** gesetzwidriger Verkäufe nicht erreicht, sondern **vereitelt.** [1]“

Diese Beurteilung des RG ist von sozialpolitischen Gesichtpunkten bedingt. Durch § 138 BGB war das RG genötigt, deshalb die Sittenwidrigkeit der Geschäfte abzulehnen, weil andernfalls deren Nichtigkeit festzustellen gewesen wäre. Eine Nichtigkeit des Geschäftes hätte aber nur im Interesse der Veräußerer gelegen; denn durch durch das Übermaß an Nachfrage, durch den Mangel an Angebot, hätte die Nichtigkeit des Geschäftes dem Wucherer eher eine Belohnung als einen Schaden bedeutet.

Das RG hatte also die Wahl, ein wirkungsloses, wenngleich weder zutreffendes noch auch gemeintes Werturteil abzugeben, oder eine weitreichende Folgerung zu ziehen, die die wirtschaftliche Gesamtlage schädigte. Diese Äußerung und Beurteilung der Rechtsprechung vermag deshalb unsere Annahme einer Kulturnorm nicht zu erschüttern.

Wir dürfen also annehmen, daß auch die Höchstpreisgesetzgebung allmählich einer Kulturnorm zu entsprechen begann. Und da es einerseits nicht angeht, angesichts der irrealen Natur der Kulturnorm den Zeitpunkt ihrer Entstehung genau zu bestimmen, da andererseits — wäre dies selbst möglich — ein Gesetz mit gleichbleibendem Tatbestande nicht bald als Wuchertatbestand, bald als Wucherpolizeiunrecht zu bezeichnen wäre, sind wir so berechtigt wie genötigt, das Höchstpreisgesetz als Wuchertatbestand mit der herrschenden Meinung zu bezeichnen.

3) Wir benennen im Folgendem kurz diejenigen Tatbestände, die wir dem Wucherbegriff einordnen, und in denen wir eine Fortbildung des Wucherbegriffes zu ver-

---

1) **Vgl. hierzu Rohde: Ru. W 1916 S. 223.**

zeichnen vermögen:[1])

a) § 6 (§ 4) des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914[2]) / 17. Dezember 1914 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 23. März 1916 und 22. März 1917.

b) § 6 BRVO gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916.

c) § 11 der RKVO über den Handel mit Lebens- und Futtermittel zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 / 16. Juli 1918

d) Die BRVO gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918.

e) Die BRVO gegen Preistreiberei vom 13. Juli 1923.

f) § 49a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 in der Fassung vom 29. Juni 1926.

---

1) Im Folgenden sind an dieser Stelle nur die Haupttatbestände bezeichnet; die entsprechenden Sondertatbestände werden in Anmerkungen zu dem jeweiligen Haupttatbestand bezeichnet.

2) Die Angabe der Nummern des RGBl. erfolgt bei der einzelnen Betrachtung der Fortbildung.

Die Fortbildung des Wucherbegriffs seit 1914 im Allgemeinen — insbes. als Fortbildung von Individual- zu Sozialwucher

D 1a) Mit der Bezeichnung der Wuchertatbestände als Tatbestände, in denen die bezeichneten Elemente einer Kulturnorm gemäß unter Strafe gestellt sind, wurde der gleichbleibende Inhalt des Wucherbegriffs zu bestimmen versucht. Jetzt darf nach dem wandelnden Inhalt des Wucherbegriffs, nach seiner Fortbildung nach 1914 im allgemeinen gefragt werden. Diese Fortbildung ist mit einem Schlagwort zu kennzeichnen: Die Wandlung des Wucherbegriffs von Individualwucher zu Sozialwucher. Im Wuchertatbestand des StGB § 302 e [1]) ist der Einzelne Schutzobjekt, Gegenstand der Fürsorge des Staates als Gesetzgebers. Die Summe realisierbarer Wirtschaftswerte, soweit sie in der Person des Einzelnen verkörpert und gesammelt sind, soll geschützt werden. Dieser Schutz ist in normalen Zeiten überflüssig; denn bei geregelter Wirtschaftslage darf dem wirtschaftlichen Geschick des normalen Einzelnen vertraut werden, er werde wucherische Geschäfte als solche erkennen und vermeiden. Daher ist der Einzelne nicht in jedem Falle Schutzobjekt des Gesetzes; vielmehr nur dann, wenn anormale Dispositionen in der Person des Einzelnen eben jenes Maß wirtschaftlicher Fähigkeiten nicht erwarten lassen.

Der Krieg beseitigte die normale Wirtschaftslage, die wirtschaftliche Geschicklichkeit war ohne bestimmenden Einfluß auf seine wirtschaftliche Existenz. Deshalb war nicht mehr der anormal disponierte Einzelne Gegenstand

---

1) Der Sachwucherbegriff des StrGB wird im folgenden als alleiniger Ausgangspunkt der Fortbildung ausschließlich bezeichnet. Einmal unterscheiden sich Sachwucherbegriff und Kreditwucherbegriff im Tatbestande des StrGB nur durch die verschiedenartige Qualifizierung des Subjekts; ein so geringfügiger Unterschied dürfte unberücksichtigt bleiben. Sodann wird das Sozialwucherdelikt hauptsächlich als Fortbildung des Individualsachwucherdeliktes darzustellen sein.

des staatlichen Schutzes. Aber der Einzelne war überhaupt nicht mehr ausschließlicher Gegenstand der gesetzlichen Fürsorge. Die Versorgung der Inlandsbevölkerung war gefährdet [1]). Sie war zugleich Voraussetzung für die Existenz des Staates. Die Gesamtheit also ist Schutzobjekt des Sozialwuchertatbestandes.

Die Versorgung der Gesamtheit sollte sichergestellt werden durch die gemeinschaftliche Bewirtschaftung lebensnotwendiger Gegenstände durch den Staat.

Indirekt ist damit der Schutz der Masse zugleich die notwendige Aufrechterhaltung der Gemeinwirtschaft.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß mittelbares und sekundäres Schutzobjekt, auch des Sozialwucherdeliktes das Vermögen des Einzelnen ist. Wie in Rom und im gemeinen Recht[2]) das Individualsachwucherdelikt nur insoweit bestraft wurde, als es dem Sozialwucherdelikt einzuordnen war, so enthält die Fürsorge für die Gesamtheit in der Kriegswirtschaftsgesetzgebung unter Umständen eine Fürsorge für das Vermögen des Einzelnen. So wenig aber das Sozialwucherdelikt ausschließlich als Schutzvorschrift für die Gesamtheit dargestellt werden darf,[3]) so wenig darf andererseits die Fortbildung dahin charakterisiert werden, daß nur eine Summe von Einzelnen, die anormal disponiert seien, schutzbedürftig und im Sozialwuchertatbestand geschützt sei.[4])

Daher geht es auch nicht an,[5]) den Tatbestand des Sozialwucherdeliktes als eine Vereinfachung des Tatbestandes des Individualwucherdeliktes zu kennzeichnen. Es besteht vielmehr ein genereller Unterschied, der in fast jeder vergleichbaren Beziehung beider Delikte nachzuweisen sein wird.

Wir fassen zusammen:

Die Fortbildung des Wucherbegriffs seit 1914 zeigt sich in erster Linie in einer Wandlung des Schutzobjektes.

---

1) Vgl. unten S. 35
2] Vgl. oben S. 5 ff
3] „ Hafter Verh. S. 131, Zürcher, Sozialwucher S. 5 u, 7 SchwZfStrR 27, 275
4] Vgl. Neukamp JW 1918 S. 75
5] „ Alsberg S. 18

An die Stelle des anormal disponierten Einzelnen tritt als Schutzobjekt die Gesamtheit. Diese Unterscheidung wird mit dem Schlagwort: Fortbildung von Individual-wucher zu Sozialwucher bezeichnet.[1])

b) Aus dieser Unterscheidung des Schutzobjektes folgt eine Unterscheidung hinsichtlich der Teilnahme an der Tat, die an dieser Stelle noch vor der Betrachtung der Tat selbst dargestellt werden darf, eben weil sie von der Unterscheidung des Schutzobjektes bedingt ist.

Das Wucherdelikt des StrGB. ist ein von Freudenthal [2]) sog. Begegnungsdelikt: zur Vollendung des Deliktes und zu seinem Versuche — gäbe es ihn — bedarf es der Mitwirkung eines anderen. Der Individualwucher kann nur an einem Bewucherten in Erscheinung treten; um dieses Bewucherten willen ist der Tatbestand statuiert.

Andererseits ist die Teilnahme des Bewucherten am Individualwucherdelikt als notwendige Teilnahme straflos. Denn das RG [3]) vertritt logischerweise den Satz, es könne sich derjenige nicht strafbar an einer Tat beteiligen, der Schutzobjekt des Tatbestandes sei. Der Individualwucher bietet demnach ein Beispiel notwendiger und strafloser Teilnahme.

Anders das Sozialwucherdelikt. In ihm ist nicht mehr der Einzelne Gegenstand des Schutzes. Ohne Beteiligung des Einzelnen kann der Tatbestand der Gefährdung der Gesamtheit erfüllt werden; die Teilnahme ist daher regelmäßig nicht — notwendig. [4])

Andererseits ist die Teilnahme, wenn sie vorliegt, strafbar. Denn der Beteiligte ist nicht mehr alleiniges und primäres Schutzobjekt des Deliktes. Deshalb ist auf ihn die bezeichnete Beschränkung, es könne nicht

---

1.] s. oben S. 6, S. 35. Dieselbe Unterscheidung nannte man früher Einzel- und Allgemeinwucher, vgl. Zürcher, Handwörterbuch und SchwZfStr 1914 S. 265

2) Vgl. Freudenthal a. a. O. S. 3 ff

3) Vgl. E 18, 281

4) Sie ist nur regelmäßig nicht — notwendig; auch beim Sozialwucher kann ein Tatbestand mit notwendiger Teilnahme (z. B. Preistreibereikomplott unten S. 48) vorliegen.

bestraft werden, wer Schutzojekt eines Deliktes sei, nicht anwendbar. [1])

Wir fassen zusammen:

Die Fortbildung des Wucherbegriffes zeigt sich in dem veränderten Umfange der Bestrafung der Teilnahme an der Tat. Während im Individualwucher die Teilnahme notwendig, diese notwendige Teilnahme aber straflos ist, ist beim Sozialwucherdelikt die Teilnahme nicht notwendig, aber, falls vorliegend, strafbar.

2) Neben die grundsätzliche Unterscheidung hinsichtlich des Schutzobjektes tritt eine Unterscheidung in fast sämtlichen denkbaren Beziehungen der Tatbestände. Zunächst hinsichtlich der Subjekte.

a) Als Täter des Individualwucherdeliktes erscheint ausschließlich der Veräußerer (Wucherer). Als Täter des Sozialwucherdeliktes erscheint gegebenenfalls auch der Erwerber oder Käufer. Diese Unterscheidung kann außer Betracht bleiben, weil entsprechend dem System des Str. GB der Mittäter als Teilnehmer betrachtet und deshalb das allgemein Notwendige bei der Erwähnung der Teilnahme (s. S. 32) ausgeführt ist.

b) Während gemeinhin als Täter nur derjenige bestraft wird, bei dem alle Tatbestandsmerkmale schuldhaft verwirklicht vorliegen, macht das Sozialwucherdelikt entgegen dem Individualwucherdelikt eine Ausnahme. Diese Fortbildung hat zum Inhalte, daß bei Begehung des Sozialwucherdelikts innerhalb eines Betriebes durch einen Angestellten oder eine sonst im Betriebe beschäftigte Personen auch der Unternehmer für strafbar erklärt wird, wenn er sich einer Sorgfaltsverletzung in custodiendo schuldig gemacht hat. Ebenso wie der Unternehmer wird ein leitender oder beaufsichtigender Angestellter behandelt. Diese Fortbildung des Wucherbegriffes ist in § 6 der PreistrVO vom 8. 5. 18 gesetzlich festgestellt worden. Bis zu dieser Zeit wurde die Vorschrift des § 151 GewO auf die Höchstpreisüberschreitung angewandt. Die nähere Betrachtung dieser Haftungserweiterung hat daher bei der Darstellung des Subjektes der Höchstpreisüberschreitung zu erfolgen. [1])

1) s. unten S. 40

Zusammengefaßt: In der Person des Täters müssen nicht die sonst für die Bestrafung wegen einer Tat notwendigen Voraussetzungen erfüllt sein: die schuldhafte Verwirklichung des gesamten Tatbestandes. Vielmehr wird der Täter für eine fremde Verwirklichung der Tat haftbar gemacht, wobei seine Schuld einen anderen Tatbestand zum Inhalt hat.

c) Täter des Individualwucherdelikts und Täter des Sozialwucherdeliktes unterscheiden sich dadurch, daß jener nur bei gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Begehung der Tat unter Strafe gestellt ist, während beim Sozialwucherdelikt die unqualifizierte Begehung des Deliktes ausreicht. Diese Fortbildung des Wucherbegriffes findet ihren Ursprung in der Notwendigkeit, angesichts des Übermaßes an Straftaten aus generalpraeventiven ebensowohl wie aus spezialpräventiven Gründen eine möglichst erheblicheZahl strafbarer Tatbestände aufzustellen, eine möglichst große Zahl von Tätern zu strafen. Diese Fortbildung findet ihren Ausdruck — wie stets — in einer Vereinfachung des Tatbestandes.

d) Eine weitere Unterscheidung zwischen Individualwucher und Sozialwucher, eine weitere Fortbildung des Wucherbegriffes ist hinsichtlich der Schuldform des Deliktes zu verzeichnen.

a a) In § 302 e des StrGB ist Vorsatz zur strafbaren Verwirklichung der Tat erforderlich.

In Sozialwucherdelikten ist die fahrlässige Begehung der Tat teilweise ausdrücklich unter Strafe gestellt. Aber auch soweit dies nicht der Fall ist, wird Fahrlässigkeii für ausreichend erachtet. Allgemein gilt der Satz, daß Fahrlässigkeit nur dann ausreicht, wenn sie im Gesetz als zureichende Schuldform ausdrücklich genannt ist; eine Ausnahme von diesem Satze bildet die herrschende Meinung für die sogenannten Polizeidelikte. Ein solches Polizeidelikt wird in dem Höchstpreisdelikt gesehen; bei der besonderen Betrachtung dieses Gesetzes wird Grundlage und Folgerung dieser Ansicht des Näheren darzulegen sein.

bb) Unter Fahrlässigkeit wird das Außerachtlassen gebotener Vorsicht verstanden, wenn dadurch entweder nicht vorausgesehen wird, daß der Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht werden könne oder wenn ungeachtet dieser Voraussicht vom Täter darauf vertraut wird, der Tatbestand werde nicht verwirklicht werden. [1])

Darin nun äußert sich eine Fortbildung des Wucherbegriffes, daß das Maß der gebotenen Vorsicht aufs Stärkste gewandelt wurde. Denn die Sorgfaltspflichten, die einem Gewerbetreibenden bei herrschendem freien Handel oblagen, waren naturgemäß gänzlich andere als diejenigen, die bei herrschender Gemeinwirtschaft von ihm zu erfüllen waren. Die Fortbildung des Wucherbegriffes zeigt sich also nicht nur darin, daß die fahrlässige Begehung des Delikts früher straflos, jetzt strafbar ist, sie zeigt sich auch in dem verschiedenen Umfange dessen, was überhaupt für fahrlässig erachtet werden konnte.[2])

Wir fassen zusammen: Die Fortbildung des Wucherbegriffes zeigt sich hinsichtlich des Subjektes der Tat darin, daß der Täter auch bei Begehung der Tat ohne Qualifizierung strafbar ist, daß in seiner Person nicht der gesamte Tatbestand schuldbar verwirklicht sein muß, er also für ein fremdes Verschulden und Verhalten haftet. Es zeigt sich weiter darin, daß die fahrlässige Begehung der Tat für zureichend erklärt ist, schließlich darin, daß Fahrlässigkeit beim Sozialwucherdelikt in besonderem Umfange anzunehmen ist.

3. Nach der Betrachtung des Subjekts der Tat darf die Tat selbst hinsichtlich ihrer Fortbildung untersucht werden.

a aa) Die Wucherhandlung in § 302 e StrGB besteht darin, daß der Täter sich oder einem anderen Ver-

---

1] vgl. Lpz Komm Einl. IX, 1 S. 29; Frank Komm. zu § 59 Anm. 8, S. 179

2] Diese Ausführungen sind scheinbar unlogisch deshalb, weil eine fahrlässige Begehung des Individualwucherdeliktes nicht möglich war; infolgedessen kann genau genommen nicht von einer Fortbildung der Fahrlässigkeit als solcher gesprochen werden. Genauer müßte von einer Fortbildung des Komplexes an Tatbeständen, zu denen der Individualwucher gehörte, nämlich von einer Fortbildung im Vergleich zu den gesamten Delikten des StrGB gesprochen werden.

mögensvorteile versprechen läßt, (welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffallendem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.)

Die Handlung bei dem Sozialwucherdelikt besteht darin, daß entweder Höchstpreise überschritten werden oder für Gegenstände bestimmter Art Preise gefordert werden, durch die der Täter einen übermäßigen Gewinn erzielt, Tatbestände die unten[1]) ausführlicher darzulegen, hier nur zu der Handlung des Individualwucherdeliktes generell kurz darzustellen sind. Das Übereinstimmende in den Tatbeständen der Sozialwucherdelikte besteht hinsichtlich der Handlung darin, daß die Mitwirkung eines anderen regelmäßig nicht erfordert wird.[2])

Der Tatbestand des Individualwuchers bezeichnet ein strafwürdiges Verhalten, das in einem Vertragsschlusse zum Ausdruck kommt; der Tatbestand des Sozialwucherdeliktes bezeichnet ein Verhalten, in dem zunächst auf einen Vertragsschluß hinzielende Handlungen als strafbar in Erscheinung treten; darüber hinaus folgt aus dem Bestreben, den Tatbestand stets zu erweitern, daß nicht nur zum Vertragsschluß unmittelbar dienende Handlungen, wie Offerten z. B., unter Strafe gestellt werden, daß vielmehr Vorbereitungshandlungen, in deren normalem Kausalverlaufe ein Vertrag mit übermäßigem Gewinne bezweckt ist, als delicta sui generis unter Strafe gestellt sind.

bb) Aber es genügt nicht, beide Handlungen dergestalt gegenüberzustellen, daß beim Individualwucherdelikt ein Vertragsschluß, beim Sozialwucherdelikt Vorbereitungshandlungen zu einem Vertragsschluß unter Strafe gestellt werden. Vielmehr ist die verschiedenartige Natur der Verträge selbst zu bezeichnen nnd zu vergleichen.

Im § 302e StrGB müssen Leistung und Gegenleistung im „auffälligem Mißverhältnis“ zueinander stehen. Beide Leistungen werden also miteinander verglichen; das Mißverhältnis wird vom Standpunkt des Gläubi-

---

1) s. unten S. 38 ff
2) s. oben S. 33

gers aus festgestellt. [1])

Im Sozialwuchertatbestand werden nicht Leistungen des Schuldners und des Gläubigers miteinander verglichen; vielmehr wird die Leistung des Schuldners dahin untersucht, ob mit ihr ein übermäßiger Gewinn auf Seiten des Gläubigers erzielt wurde. Die Beurteilung dieses übermäßigen Gewinns erfolgt entweder objektiv (Höchstpreis) oder subjektiv (übermäßige Preissteigerung).

b) Die Handlung ist neben einer Unterscheidung nach ihrem Inhalte auch danach zu unterscheiden, in welchem Gebiete sie sich auswirkt.

Der Individualwuchertatbestand findet nach § 3 StrGB Anwendung auf alle Wucherdelikte, die im Bereiche des Deutschen Reiches begangen werden.

Anders Sozialwuchertatbestand; denn der Sozialwucher ist vom Gesetzgeber zum Schutze der inländischen Versorgung [2]) unter Strafe gestellt worden. Äußert sich also die Wirkung der Handlung gegenüber dem Auslande, so mangelt es an jedem Interesse, diese Handlung als strafbar zu betrachten.

Damit wäre § 3 des StrGB für diese Handlungen durchbrochen. Da aber § 3 nur eine subsidiäre Auslegungsregel ist, deren Nichtbeachtung aus dem Zwecke des Gesetzes, soweit es nach dem StrGB erlassen ist, hervorgehen kann, [3]) läge einer solchen Auslegung des Tatbestandes ein Hindernis nicht im Wege.

Es darf bereits an dieser Stelle endgültig die Fortbildung des Wucherbegriffs, soweit sie sich in der Durchbrechung des Territorialitätsprinzips zeigt, dargestellt werden, weil diese Fortbildung sämtlichen Sozialwucherdelikten eigen ist.

Das RG hat in mangelnder Erkenntnis des Wesens des Sozialwucherdelikts zunächst auch die Begehungen des Delikts dem Ausland gegenüber bestraft; insbes. hat es in der Entscheidung 50, 427, LZ 1917,

---

1) Vgl LpzKomm Anm. 16 zu § 302a
2) Vgl. Seite 31
3) Heslenfeld LZ 1920 Seite 473 u. RuW. 1918 S. 27

Seite 398, und JW 1917 Seite 368 entschieden, daß bei der Höchstpreisüberschreitung nur das Recht des Ortes maßgeblich sei, an dem die verkaufte Ware lagere, hingegen unwichtig, an wen sie verkauft werde; [1]) der entgegengesetzte Standpunkt war vom Obergericht Zürich zeitweise vertreten worden. [2]) Für die übermäßige Preissteigerung [3]) war vom KG DJZ 1918 Seite 517 zutreffend dahin entschieden, daß bei Lieferung nach dem Auslande das Sozialwucherdelikt nicht vorliege. [4])

Im Gesetz kam die begriffsnotwendige Fortbildung des Wucherbegriffes in der bezeichneten Hinsicht dadurch zum Ausdruck, daß in § 19, PreisTrVO vom 8. 5. 18 bestimmt wurde:

> „Auf Lieferungen nach dem Ausland finden die Bestimmungen dieser Verordnung und die Bestimmungen über Höchstpreise keine Anwendung."

Hieraus ergab sich die Streitfrage, was unter „Lieferung ins Ausland" verstanden werden solle; entweder nur Geschäfte, die unmittelbar mit dem ausländischen Händler abgeschlossen werden,[5]) oder Verträge, die mit inländischen Kontrahenten abgeschlossen sind, aber die vertragliche Abmachung enthalten, daß die Weiterlieferung an das Ausland erfolge.[6])

Die weitere Durchbrechung des Territorialitätsprinzips hins. solcher Waren, die im Auslande lagern, kommt in § 20 der PreisTrVO vom 8. 5. 18 zum Ausdruck. Sie bedarf nicht besonderer Darlegung.

Wir fassen zusammen:

Individualwucher ist gemäß § 3 des StrGB strafbar, wenn das Delikt im Inlande begangen ist. Der Wucherbegriff ist fortgebildet, indem nur dann die im Inlande begangene Tat unter Strafe gestellt wird, wenn

1) Zunächst zutreffend RG in JW 16, 1346 BayOLG in W 17, 1132
2) vgl. Reichel DStrZ 1917 S. 142 dagegen DStrZ 1918 S. 99
3) s. unten S. 48 ff
4) vgl Lehmann JW 1917 S. 368, Reichel DStrZ S. 99
5) Schäfer: Komm. Anm. 2 zu § 19, S. 398
6) Heslenfeld LZ 1920 S. 472 u. 473

sie dem Inlande gegenüber wirtschaftliche Folgen zeitigt.

4. Übersieht man die Fortbildung des Wucherbegriffs hinsichtlich der gesamten Definition, so ergibt sich eine weitgehende Vereinfachung und Verallgemeinerung des Tatbestandes. Die Verwandtschaft beider Tatbestände besteht in der Übereinstimmung der bezeichneten Elemente: Ausbeutung und übermäßiger Gewinn.

Aber während der Tatbestand des § 302 e StrGB diese Elemente deutlichst mit Qualifizierung des Subjekts (gewerbs- und gewohnheitsmäßig) und mit Qualifizierung des Objekts (Notlage, Leichtsinn und Unerfahrenheit) darstellt, stellt sich der Sozialwuchertatbestand unqualifiziert dergestalt dar, daß nicht einmal die Elemente selbst, vielmehr Handlungen, die zu einem die Elemente wiedergebenden Tatbestand führen — Vorbereitungshandlungen — unter Strafe gestellt sind.

Der Vereinfachung des Tatbestandes, insoweit er die Definition des Deliktes gibt, entspricht eine unerhörte dauernd fortgesetzte Steigerung der Strafdrohungen.

Diese Fortbildung des Wucherbegriffes hat seinen Grund in den immer wieder zu betonenden historischen Voraussetzungen der Fortbildung. [1]) Das Übermaß an Begehungen des Deliktes verlangte ein Übermaß an strafrechtlicher Reaktion.

---

1) siehe oben Seite 9 ff

E Die Fortbildung des Wucherbegriffs seit 1914 im besonderen: die Fortbildung innerhalb des Sozialwuchers.

AA) Die Fortbildung der Wuchertatbestände innerhalb der Sozialwucherdelikte tritt zunächst in Höchstpreisgesetzen in Erscheinung.

I) Als Haupt-Tatbestand kommt zunächst § 4 des Ges. betr. Höchstpreise (HP) vom 4. August 1914 (RGBl 339) [1]) in Betracht.

a) Der Tatbestand lautet: (§ 4) Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet . . . .

b) Dieser Tatbestand erhielt durch die Rechtsprechung folgende Auslegung:

1) Als Täter des Höchstpreisdelikts kommt — wie stets — jede natürliche Person in Betracht. Jedoch ergibt sich aus der dem HP Ges. gegebenen, in der Begründung dargestellten Aufgabe der Statuierung des Delikts eine Erweiterung:

In dieser Begründung wird ausgeführt, daß es „sich empfiehlt, die Möglichkeit zu schaffen, daß unüberschreitbare Höchstpreise (Taxen im Sinne des Tit 5 GewO) für bestimmte Gegenstände des täglichen Bedarfs (GtB) festgesetzt werden können. Dem steht § 72 der für Friedenszeiten erlassenen GewO entgegen. Für die Kriegszeit ist daher eine Ausnahme hiervon erforderlich". Damit ist das HPG zunächst als eine Fortbildung und Ergänzung der GewO gekennzeichnet, als eine Reakti-

1) Den entsprechenden Tatbestand enthalten:
a) § 13 der VO vom 10. 12. 14 (RGBl S. 501) für Altmetalle
b) § 8 der VO vom 24. 7. 16 (RGB S. 820) f. Brotgetreide
c) § 5 der VO über Haferhöchstpreise vom 24. 7. 16 (RGBl S. 826)
d) § 5 der VO über Gerste vom 24. 7. 16 (RGBl S. 824)
e) § 3 des Ges. vom 4. 8. 14 [RGBl S. 327], erlassen auf Grund der Ermächtigung des Bundesrats zum Erlasse wirtschaftlicher Maßnahmen, auf Grund deren, soweit nicht anderes bemerkt wird, sämtliche anzuführenden VO erlassen sind.

on auf Polizeiunrecht. Dieses Delikt erscheint daher ebenso wie die Taxenüberschreitung nach der GewO als Unternehmerdelikt. Das besagt ein doppeltes: erstens als Täter kann nur ein Gewerbetreibender in Betracht kommen; nicht dagegen z. B. ein Konsumverein. [1]) Sodann: als Täter wird der Unternehmer bestraft, wenn von einem seiner Angestellten eine Höchstpreisüberschreitung begangen wird, es sei denn, daß ein leitender Angestellter von ihm zur Beaufsichtigung bestellt ist. Voraussetzung der Bestrafung ist ein Verschulden in custodiendo.

Zweitens, als Täter wird ein Gewerbegehilfe des Unternehmers nicht bestraft, es sei denn, daß er anstelle des Unternehmers in leitender oder beaufsichtigender Tätigkeit wegen Verschuldens in custodiendo anstelle des Unternehmers haftet. (§ 151 GewO) [2])

Die Anwendung des § 151 GewO hat das RG konsequent durchgeführt. [3]) Die Rechtsprechung ist einleuchtend, soweit man in den Höchstpreisüberschreitungen ausschließlich ein Polizeidelikt sieht; diejenigen Schriftsteller, die dieses bereits bei Erlaß des Gesetzes entgegen unserer Ansicht [4]) ablehnten, widersprechen folgerichtig der Anwendung des § 151 auf den Tatbestand des HPG [5]). Diese Ansicht ist vom RG insofern aufgegeben worden, als unter Nichtbeachtung des § 151 GewO auch der Gewerbegehilfe für haftbar erklärt ist, [6]) inkonsequenterweise ist die Haftung des Unternehmers neben der des Gewerbegehilfen aufrecht erhalten [7]).

bb) Wie bei der Behandlung der Teilnahme an der Tat theoretisch angedeutet (S. 33) wird als Täter

---

1) Anders: RG in DJZ 15, 426 und in LZ 15, 1369²
2) Vgl. Landmann zu § 151 Anm. 2a; zu § 73 Anm. 1a RG in Recht 1915, S. 284 No. 463
3) Vgl. E 49, 121 (123); 50, 249 (250); 52, 279 (280); RG in JW 1915 S. 1208, abweichend nur in DJZ 15, 426
4) s. oben Seite 26
5) Frank ZfStrW 37, Seite 28 ff
6) E 51, 213 von Liszt, ZStrW 37 Seite 40
7) RG in LZ 15, 988. DStrZ 1915 S. 498, vgl. Feisenberger: RuW 16 S. 62 (65)

des Deliktes der Höchstpreisüberschreitung auch der Käufer bestraft.

Diese Auslegung des Gesetzes, die einer weiteren Darlegung nicht bedarf, wurde konsequent durchgeführt, sobald die Erkenntnis von der veränderten Natur des Sozialwuchers deutlich geworden war. [1])

2) Unter Strafe gestellt ist, wer Höchstpreise überschreitet:

a) Höchstpreise sind Taxen, d. h. behördlich festgestellte Maximalsätze, die bei wirtschaftlicher Veräußerung innegehalten werden müssen; sie sind ihrer rechtlichen Natur nach Verwaltungsanordnungen. [2])

b) Diese Höchstpreise werden (§ 1 mit § 3 des Ges. vom 4. 8. 14) nach Bestimmung der Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden von anderen öffentlich rechtlichen Organen, insbes. Kommunalbehörden festgesetzt.

c) Die Höchstpreise erstrecken sich nach § 1 des Ges. auf Gegenstände des täglichen Bedarfs (GtB), für die als Beispiel „Nahrungs- und Futtermittel, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe" genannt werden. Eine Streitfrage oder Fortbildung hinsichtlich des Begriffes der GtB entsteht bei dem HPGes. nicht, weil die Festsetzung der HP zugleich die maßgebliche Feststellung in sich schließt, was als GtB zu betrachten ist. [3])

d) Das Überschreiten der HP ist unter Strafe gestellt; ein solches wird in jedem Fordern eines höheren Preises als des HP gesehen. Vgl. E 49, 7 (8)

> „Die Überschreitung tritt nicht erst unter Mitwirkung des auf der Käuferseite Beteiligten dadurch ein, daß dieser den geforderten Preis bewilligt oder zahlt".

Ein Überschreiten wird aber nicht nur in dem

---

1) Vgl. Schweitzer DStrZ 1917 S. 62 RG in JW 15, 1207 E 49, 301; 51 141: entgegengesetzt zunächst BayOLG in JW 16, 1029

2) E 50, 398 (404); 51, 150 (153); 58, 401 (406); RG in LZ 15, 1440 Nr. 2; JW 16, 1131[23].

3) Vgl. dagegen unten S. 52

deutlichen Fordern und Erlangen eines höheren Preises als des HP gesehen, vielmehr auch dann angenommen, wenn Nebenleistungen neben den HP bewirkt, gefordert oder versprochen werden. [1]) Neben Offerte und Vertragsschluß zu einem dem Höchstpreis übersteigenden Preise wird jede Erfüllungshandlung („Übergabe, Abnahme, Zahlung") als Höchstpreisüberschreitung betrachtet, wenn zurzeit des Vertragsschlusses die Höchstpreisfestsetzung bereits erfolgt war. [2])

3) Es ist darauf hingewiesen, daß unter Voraussetzung der Annahme eines Polizeidelikts Fahrlässigkeit für ausreichend erachtet ist.

Das HPGes. ist als Reaktion auf Polizeiunrecht gekennzeichnet. Dieses bedarf näherer Darlegung.

a) In keinem Falle genügt eine Handlung ohne Verschulden, um die Strafbarkeit zu begründen. (Vgl. RG 38, 104 LpzKomm Vorbem. z. 25 Abschn. S. 1075, a. A. Tuckermann DStrZ 1915 S. 529 ff, mit Bezug auf das HPG).

b) Dagegen nimmt ein Teil der h. M. (Frank: StGB Vorbemerkung zum 27. Abschn.) an, daß bei Polizeidelikten Fahrlässigkeit genügt. Diese Ansicht wird von Otto Mayer wie folgt begründet:
(a. a. O. S. 320)

> „Es gibt keine Polizeistrafe ohne Verschulden; darin steht sie der gemeinen Strafe gleich. Aber das Verschulden liegt eben schon darin, daß der Pflichtige nicht ausreichend dafür gesorgt hat, seine Pflicht zu erfüllen. Und was von ihm in dieser Beziehung gefordert wird, ist so umfassend und unbedingt, daß im ordentlichen Gang der Dinge, immer, wenn er seine Schuldigkeit getan hat, auch das Ergebnis erreicht sein muß, auf welches die Pflicht abzielt."

c) Diese Verallgemeinerung, nach der bei allen Polizeidelikten Fahrlässigkeit genüge, steht damit im

---

1) E 50, 385 — JW 17 666[8]; 51, 141; 51, 17 (19); RG in JW 15, 1204; BayOLG in JW 16, 1208
2) RG in Recht 1916 S. 397[723], S. 344[551], LZ 16, S. 873[1], S. 145[2].

Widerspruch, daß — wie das RG nicht ohne Schwanken [1]) anerkennt, — im StrGB ein genereller Unterschied zwischen Polizeiunrecht und Strafrechtsunrecht nicht anerkannt ist [2]). Folgerichtig hat das RG in E 38 104 ausgeführt:

> „Dem Geiste des Gesetzes und dem Charakter der Einzeltat muß bei fehlender ausdrücklicher Bestimmung entnommen werden, ob fahrlässiges Verhalten zur Bestrafung ausreicht.“ [3])

Diesem Grundsatze folgt das RG bei der grundsätzlichen Feststellung, ob bei Überschreiten der HP Fahrlässigkeit zur Bestrafung ausreicht. (E 49, 116) Bezugnehmend auf den Hinweis der Begründung (siehe oben S. 47) unter Betonung des präventivpolizeilichen Charakters der Taxen, unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes „schwerste durch den Kriegszustand herbeigeführte Gefahren für das Reich und die Reichsbevölkerung abzuwehren“, mit dem Hinweis weiter, daß „die ungeheure Wichtigkeit dieses seines Zweckes“ die „größte Strenge der angewandten Mittel“ rechtfertige, unter Beachtung aller dieser dem Gesetz zugrundeliegender und zum Ausdruck gebrachter Gesichtspunkte bejaht das RG die Fahrlässigkeit als zureichende Schuldform beim HPG.

Das RG nahm, trotzdem nach unserer Darlegung sich aus dem Polizeiunrecht, das in den HPG getroffen werden sollte, kriminelles Unrecht sich entwickelte, keinerlei Veranlassung von dem gekennzeichneten Standpunkt abzuweichen. Das beweist nichts gegen die Richtigkeit unserer Ansicht. Denn da das RG nicht deshalb Fahrlässigkeit für ausreichend erklärte, weil das Delikt sich als Polizeidelikt darstelle, vielmehr deshalb, weil sich diese Form der Schuld aus dem Sinne und dem Zwecke des Gesetzes für ausreichend erkläre, wird unsere Feststellung von dieser Beurteilung des RG unberührt ge-

---

1) Vgl. E 24, 399 (400)
2) s. oben S. 18
3) Vgl. E. 48, 323.

lassen[1].)

II) Das HPG ist fortgebildet durch die Bekanntmachung des BR vom 28. 10. 14 (auf Grund des § 4 des Ermächtigungsges. vom 4. Aug. 1914) (RGBl. 458). Diese Fortbildung ändert den Tatbestand insofern, als die Höchstpreise nunmehr vom BR einheitlich festgestellt werden, und nur subsidiär den sonstigen Behörden die Festsetzungskompetenz überlassen bleibt. Weitere Bedeutung für die Fortbildung des Wucherbegriffes kommt dieser Änderung nicht zu

IIIa) Durch die Bekanntmachuug vom 17. 12. 1914 RGBl. 513 wurde der Tatbestand des Ges. weiter fortgebildet. In Art. 1. ist eine Änderung dergestalt bewirkt, daß der Bundesrat auch für andere Gegenstände Höchstpreisfestsetzungen bestimmen kann. (§ 1 Abs. 2 der neuen Fassung des Ges.)

Durch Artikel III ist anstelle des bisherigen § 4 als § 6 der Tatbestand verändert (neue Fassung des HPG RGBl S. 516). Diese Veränderung, soweit sie für die Fortbildung von Bedeutung ist, lautet:

> (Ziff. 2)
> „Wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet“ . . . . .

b) Diese Fortbildung stellt sich dar als die Pönalisierung einer Vorbereitungshandlung als deliktum sui generis.

Unter „Aufforderung“ wird „jede an einen anderen sich richtende ernstliche Kundgebung verstanden, durch die dieser zum Abschluß eines die HP übersteigenden Ver-

---

1) vgl. Heslenfeld: DStrZ 1917, 26
Lobe: JW 1916, S. 933
Vogels: DStrZ 1914, S. 671
Liszt: ZfStrW 1916 (37) S. 48 Fahrlässigkeit verneinend, JW 1916, 1159 entgegengesetzt;
Kronecker: ZschrfStrRW 37, 703, (707);
Conrad: DStrRZ 1915 S. 198 und 489, RG in JW 15, 1201, LZ 16, 153; BayOLG in DJZ 18, 130.

trages . . . . . bestimmt werden soll". (E 50, 415) Die Ernstlichkeit der Aufforderung oder zumindest, daß diese Aufforderung als ernstlich erkannt werde, ist die Voraussetzung der strafbaren Handlung. Unter „Sicherbieten" wird die Kundmachung des „ernstlichen Willens" verstanden, über einen der Art und Gattung nach bezeichneten Gegenstand einen in seiner allgemeinen Gestaltung bestimmten Vertrag abzuschließen. [1])

IV) Durch die Änderung des HPG durch die Bekanntmachung des BR vom 21. Jan. 1915 (RGBl 25) wurde der Wucherbegriff nicht fortgebildet.

V) Durch die Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 15 (RGBl 603) wird im §6 die Strafdrohung erweitert. Diese Erweiterung der Strafdrohung, im übrigen für die Fortbildung des Wucherbegriffes ohne Bedeutung, ist im vorliegenden Falle zur Begründung des Vorhandenseins einer Kulturnorm (s. oben) verwandt; den Strafdrohungen wurde als Strafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hinzugefügt.

VI) Die Bekanntmachung vom 23. März 1916 (RGBl S. 183) bildete den Tatbestand des Wucherbegriffes nicht fort.

VII) Die Bekanntmachung vom 22. März 1917 (RGBl 253) gab die Kompetenz, Höchstpreise zu bestimmen, dem Reichskanzler. Nur soweit weder Reichskanzler noch BR HP bestimmt hatten, blieb den bisherigen Behörden ihre Kompetenz zur Höchstpreisfestsetzung. (Art. 1 § 5 Abs. 1 d. VO.)

VIII) § 6 der BRVO 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 wurden durch § 21 der BRVO vom 8. Mai 1918 (RGBl 395) außer Kraft gesetzt. Anstelle dieser Bestimmung wurde § 4 der VO. statuiert.

1) Als Täter kommt zunächst nach § 4 Abs. 1 nur der Veräußerer in Betracht, während bisher Erwer-

---

1) RG in LZ 1915, 988 - JW 1915, 1206 E 50, 78; ohne Rücksicht auf die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit des Vertrages E 35, 9 (10, 11)

ber und Veräußerer in gleicher Weise bestraft wurden.

2) Als Täter wird bestraft, „wer höhere Preise als die Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. die Höchstpreise fordert, oder sich oder einem andern versprechen läßt.“

a) Höchstpreise im Sinne des Ges. betr. d. HP sind diejenigen HP „die auf Grund des HPG vom 4. 8. 14 und der späteren Abänderungs- VO zu diesem Ges. erlassen worden sind, oder die in anderen VO, die HP festgestellt haben ausdrücklich als HP im Sinne des HPG bezeichnet werden“ (Begründung). Durch diese Einschränkung ergibt sich die unerträgliche Lage, daß Veräußerer und Erwerber bei Überschreitung der HP, soweit sie in anderen Ges. geregelt sind, bestraft werden: während wegen Überschreitung von „HP im Sinne des Gesetzes betr. die HP“ der Käufer nur unter bestimmten Voraussetzungen bestraft wird. [1])

b) Die Tatbestandsmerkmale „fordern“ und „sich oder einem anderen gewähren oder versprechen lassen“ entsprechen der Auslegung, die die Rechtsprechung dem Tatbestandsmerkmal „überschreiten“ gegeben hat.

3) Als Schuldform wird in Abs. 1 des §4 Vorsatz, in Absatz 6 Fahrlässigkeit der Rechtsprechung folgend unter Strafe gestellt.

4) Als Täter wird auch der Erwerber bestraft, wenn er diesen Erwerb zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn vorgenommen hat. (§ 4 Abs. 2)

5) Die bisher aus § 151GewO abgeleitete Haftung des Unternehmers ist weiter im § 6 der VO als gesetzliche Fortbildung zum Ausdruck gekommen.

6) Schließlich sind als Vorbereitungshandlungen die Teilnahme an einer Verabredung oder Verbindung, die eine nach den angegebenen Tatbeständen strafbare Handlung zum Gegenstande hat, durch Ziff. 3 unter Strafe gestellt; neben dem „Auffordern“ ist in Ziff. 4 des § 4 das Anreizen unter Strafe gestellt, womit nach

---

1) Vgl. Lobe: JW 1918 S. 392

der Begründung die versteckte Aufforderung getroffen werden sollte, sämtlich Änderungen, durch die Gesetzgebung, die ohne erhebliche Bedeutung doch Fortbildungen des Wucherbegriffes darstellen,

IX] Das Ges. betr. die HP, deren maßgeblichste §§ durch die VO vom 8. 5. 18 [s. oben VIII] außer Kraft gesetzt waren, ist durch VO der RRg [auf Grund des Ges. über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung vom 7. April 1919 RGBl S. 394] dergestalt geändert [VO vom 17. 1. 1920] [RGBl 1, 94] daß, falls für andere als GtB HP festgesetzt werden, dies von der RRg im Einvernehmen mit dem Reichsrat bestimmt wird; im übrigen setzt die RRg HP fest [§ 1 geändert] und die Funktion des BR [§ 7 Ges.] geht auf den Reichsrat über.

X] Die VO vom 8. Mai 18 ist ebenso wie das Ges. betr. HP, soweit noch in Kraft, durch Art. II Ziffer 12 bezw. Ziffer 1 der Beordnung zur Ausführung des Art. VI Abs. 3 des Notges. vom 23. 7. 1923 [RGBl 1 S. 699] außer Kraft gesetzt; diese VO ist von der RRg mit Zustimmung des Reichsrats auf Grund des Notges. v. 24. 2. 1923 [RGBl 1, 147] erlassen. Anstelle der Höchstpreisbestimmungen traten die Bestimmungen insbes. §§ 1, 2, 10 bis 13 der PreisTrVO vom 23. Juli 1923, von denselben Organen auf Grund derselben Ermächtigung, die soeben dargelegt, erlassen.

1) In der VO ist die Höchstpreisüberschreitung zuerst dem Begriff „Preistreiberei" im Einzelnen eingeordnet (§ 10, 13 ff und Begründung hierzu); die stets betonte Bezeichnung des Höchstpreistatbestandes als Tatbestand des Kriegswuchers tritt durch diese spezielle Einordnung besonders deutlich hervor.

2) Die Unterscheidung in § 4 der PreisTrVO vom 8. Mai 1918 zwischen HP im Sinne der HPB und anderen HP fällt fort. (§ 1)

Eine Vereinfachung hinsichtlich der Festsetzung der HP darf außer Acht gelassen werden.

3) Der Tatbestand im übrigen unterlag keiner Veränderung; insbes. wird vorsätzliche Begehung (§ 2) ne-

ben fahrlässiger (§ 13) bestraft: die Haftung entsprechend § 151 GewO ist aufrecht erhalten (§ 15).

XI] Durch VO vom 19. 7. 26 [RGBl 1, 413] ist die PreisTrVO vom 13. Juli 1923 und damit die wesentlichen bestehenden HPVO außer Kraft gesetzt.

BB] Übermäßige Preissteigerung:

I] Der Tatbestand des Kriegswuchers tritt uns in erster Linie in § 5 der BRVO vom 23. Juli 1915 [RGBl 467] entgegen. Der hier statuierte Tatbestand unterlag in erster Linie einer Fortbildung durch Reichsgesetzgebung und Rechtsprechung, in der uns zugleich eine Fortbildung des Begriffes des Wuchers entgegentritt.

1] Als Täter wird bestraft, wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs [a] sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs [b] Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbes. der Marktlage [d], einen übermäßigen Gewinn [c] enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt [Ziff. 1].

Als Vorbereitungshandlungen sind die Zurückhaltung von zur Veräußerung erzeugten oder erworbenen Gegenständen in der Absicht der Erzielung eines übermäßigen Gewinnes [Ziff. 2[sowie die Vernichtung von Vorräten in der Absicht der Preissteigerung, die Teilnahme an Preistreibereikomplotten [1] [Ziff. 3 und 4] sowie die Vornahme unlauterer Machenschaften in der Absicht der Preissteigerung, [e] unter Strafe gestellt.

2] Der soeben bezeichnete Tatbestand erfuhr hinsichtlich des in Ziff. 1 [a—d] und in Ziff. 3 [e] statuierten Tatbestandes eine Fortbildung [a, d, e] und Auslegung [b, c]durch die Rechtsprechung.

a] Als Objekt des Preissteigerungsdeliktes erscheinen zunächst Gegenstände des täglichen Bedarfs [GtB]; als Beispiele der Gegenstände des täglichen Bedarfs

1) vgl. E 51, 381

nennt der Tatbestand des §5 Ziff. 1 übereinstimmend mit §1 Satz 1 „Nahrungs- und Futtermittel" aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe . . ."

In der Begründung zur VO vom 23. 7. 15 sind besondere Ausführungen über die Natur der GtB nicht zu finden; dagegen finden sich begriffsumschreibende Ausführungen in der Begründung zum HPG. An dieser Stelle wird ausgeführt, es handele sich einmal um Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, sodann um Gegenstände wie Konserven, Reis, geräucherte und getrocknete Lebensmittel. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß „Vieh" unter rohen Naturerzeugnissen einbegriffen sei. — Aus dieser Bestimmung des Begriffes des GtB in der Begründung ergibt sich, daß zunächst an den unentbehrlichen, täglichen Bedarf des gesamten Volkes gedacht wurde. Eine solche Auffassung hätte auch der Natur des Sozialwucherdelikts entsprochen. Denn: dieses Delikt dient zum Schutze der Volksernährung; demzufolge wären nur solche Gegenstände Objekte einer strafbaren Preissteigerung, die der Volksernährung unbedingt notwendig sind. Die Fortbildung dieses zunächst in dem von uns bezeichneten Sinne gemeinten Begriffes der GtB zeigte die entgegengesetzte Tendenz.

Der Begriff wurde systematisch erweitert: nicht nur der unentbehrliche Bedarf, vielmehr der übliche, nicht der tagtägliche oder periodische, sondern der regelmäßige Bedarf; nicht nur der Bedarf des gesamten Volkes, vielmehr sogar der nur einzelner Schichten wurde schließlich geschützt; neben unmittelbaren Bedarfsgegenständen wurden als mittelbare GtB die Urerzeugnisse und die Zwischenerzeugnisse zu tauglichen Objekten der Preissteigerung erklärt.

Während in der Begründung zum HPG nur Nahrungsmittel, — zur Ernährung notwendige Gegenstände — als GtB bezeichnet sind, werden nach weiterer Fortbildung dieses Begriffes reine Genußmittel zu den GtB gezählt. Diese Begriffsentwicklung ergab sich aus der Erwägung, daß der Mangel

an normalen Lebensmitteln frühere Genußmittel ersatzweise zu notwendigen Lebensmitteln der begüterten Kreise stempele. Nur „ausnahmsweise“ genossene Lebensmittel wurden zunächst ausgenommen; später allerdings wurde selbst Champagner [1] zum Gegenstand des täglichen Bedarfs erklärt. [2] Die Einbeziehung der mittelbaren Gegenstände des täglichen Bedarfs [s. oben 49] gründet sich insbesondere auf die bereits in der Vorkriegsrechtsprechung [E 33, 301] vertretene Anschauung, unter „Lebensmittel“ seien auch solche zu verstehen, die nur mittelbar der Ernährung dienten; dieser Grundsatz wurde entsprechend auf die restlichen GtB erweitert, sodaß z. B. wollene Schals, deshalb weil sie zur Herstellung anderer wollener Gegenstände dienten, als mittelbare GtB bezeichnet wurden. [52, 264 265] [3]

Die Entwicklung dieses Begriffes in der Rechtsprechung, die sich im übrigen ohne deutlich bewußte theoretische Begriffserweiterung in der Zuzählung immer neuer Gegenstände [4] zu den GtB äußerte, sei kurz hinsichtlich zweier Begriffsbestimmungen charakterisiert:

Zunächst wurde „eine gewisse Unentbehrlichkeit der Gegenstände“ und „die Allgemeinheit der Bedürfenden“ als Kriterien des Begriffes der GtB bezeichnet. [5] „Es müßten die Gegenstände solche sein, für die in der Gesamtheit des Volkes täglich ein Bedürfnis bestehe.“ Ebenso [6] wird ausgeführt „wenn alle Sachen, für deren Anschaffung ausschliеßich bei einzelnen Klassen der Gewerbetreibenden täglich ein Bedürfnis bestünde, unter die PStVO fielen, dann bliebe kaum ein Gegenstand übrig, auf den dies nicht zutreffe.“ Dieser Standpunkt wurde später aufgegeben. Die „Unentbehrlichkeit“ der Gegenstände wurde derart erweitert angenommen, das selbst

1) Vgl. BayOLG in StrS 19, Bd. S. 112
2) „ E 50, 81, 52, 6, 52, 323, 50, 232, 50, 299, ferner RG in JW 18, 113 [4] (Dokumentenmappen)
3) Vgl. E 51, 289 BayOLG in JW 21, 471 [1]
4) z. B. Bücher E 56, 237
5) Vgl. Peschke: Gesetz und Recht 1917 S. 171, RGE 50, 81 JW 16, 1133, 31, E 52, 6, 52, 223
6) RG in Recht 1917 S. 588 Nr. 1106

Schreibmaschinen als GtB bezeichnet wurden;[1]] die Allgemeinheit der Bedürfenden wurde ausdrücklich als begriff bestimmendes Merkmal abgelehnt.[2]]

Immerhin blieben die in der VO gegebenen Beispiele nicht gänzlich ohne Einfluß auf die Rechtsprechung indem

„ein Anschaffungsbedürfnis gleicher Art und gleichen Umfangs"

[E 51, 154] für die unter die GtB zu zählenden Gegenstände zunächst erfordert wurde.[3]] Als eine weitere Fortbildung ist Kredit als GtB zu kennzeichnen; doch bedarf diese Fortbildung der Darstellung an anderer Stelle, weil Voraussetzung dieser Erweiterung eine Änderung des Tatbestandes, nämlich die Beseitigung der beispielsweise genannten GtB aus dem Tatbestande ist.

b] Als Gegenstände des Kriegsbedarfes stellen sich alle unmittelbar oder mittelbar der Versorgung des Heeres mit Gegenständen der Kriegsführung und mit Gegenständen des sonstigen Bedarfes dar. Soweit Gegenstände des Kriegsbedarfs nicht Gegenstände zur Kriegführung sind, fallen sie häufig mit den GtB zusammen. Eine Fortbildung erfuhr der Begriff nur insofern, als auch mittelbare Gegenstände des Kriegsbedarfs als taugliche Objekte der Preissteigerung benannt wurden. [E 50 233] Eine weitere Auslegung erfuhr der Begriff nicht; dieses hatte vor allem darin seinen Grund, daß von vornherein im Gesetz Beispiele für Gegenstände des Kriegsbedarfs, die den Umfang in irgend einer Weise einschränkten, im Gegensatz zu den GtB nicht genannt waren.

c] Für die bezeichneten Gegenstände dürfen nicht Preise gefordert werden, die einen übermäßigen Gewinn

---

1) KG in JW 1918, 830
2) Vgl. hins. d. GtB in der Literatur: Kofika DJZ 17 S. 365 (sehr einschränkend), Neukamp RuW 1917 S. 132 (weitergehend) Meyer RuW 1917 S. 88 (weitgehend)
3) Vgl. Alsberg S. 112

enthalten. Da im Gesetze hinsichtlich der Errechnung des übermäßigen Gewinnes nichts gesagt ist, stellt sich die Rechnungsmethode der Rechtsprechung nur als Auslegung dar; eine Fortbildung ist nur insofern zu verzeichnen, als unter den insbes. zu berücksichtigenden Verhältnissen die „Marktlage" genannt ist, die insbes. zu beachten, das RG abgelehnt hat. [s. d]

Ein Gewinn [= Reingewinn]liegt vor, wenn Einkaufspreis [Erzeugungskosten] plus Selbstkosten den Verkaufspreis übersteigen.

Die Auslegung der Rechtsprechung richtet sich dementsprechend darauf, was unter Selbstkosten und Reingewinn zu verstehen ist, sodann nach welchem Maßstab die Höhe des Reingewinns angemessen erscheint.

aa] Das RG[1]] nannte zunächst einen Reingewinn denjenigen Betrag, der Einkaufspreis, besondere Betriebskosten und allgemeine Betriebskosten überstieg. Als Bestandteile des Reingewinns erschienen Unternehmerlohn, Entschädigung für Kapitalzins, Risikoprämie und ein zur Bildung von Kapital bestimmter Betrag [Unternehmergewinn]

bb] Dieser Reingewinn durfte an absoluter Höhe, nicht prozentual, dem Werte des Geschäftsgegenstandes gemäß den Gewinn der Zeit vor 1914 übersteigen. Daß diese Berechnung bald prozentual [E 50, 146], bald „nach der ziffernmäßigen Höhe" [E 50, 263] erfolgte, ist nicht maßgebend. Kernpunkt der reichsgerichtlichen, äußerst bekämpften These ist, daß der Gewinn nicht durch Aufschlag des Friedensprozentsatzes auf Einkaufs- oder Verkaufspreis errechnet werden durfte.[2]]. Dieser Grundsatz findet darin seine unrichtige Grundlage: daß zu einer Zeit, in der die Lebenskosten bereits erheblich gestiegen waren, jede Erhöhung des Reingewinns über

1) RG in LZ 1916, 1096; LZ 1916, 1299 = JW 16 S. 1203 Nr. 24 JW 16, 1132; Lobe, Übermäßiger Gewinn S. 7,

2) vgl. Lobe Komm. zu § 1 S. 66; Entscheidungen wie Anm. 1 nächste Seite

den genau entsprechenden ziffernmäßigen Friedensgewinn als eine unerlaubte Ausnutzung der Kriegskonjunktur bezeichnet und verpönt wurde. [1]

cc] Die Gewinnberechnung beschränkte sich auf den einzelnen Gegenstand des Geschäftes. Die Berechnung von Durchschnittspreisen wurde abgelehnt.[2]

dd] Die Berechnungsmethode des RG wurde insofern fortgebildet, als unter dem Reingewinn nur noch der Unternehmergewinn schließlich verstanden; die ihm daher zugerechneten Faktoren: Entschädigung für Kapitalzins, Risikoprämie und Unternehmerlohn wurden zu den „Selbstkosten" oder, wie E 51, 336 es nennt, den Kosten der „Verkaufsbereitstellung" [3] gezählt: [4]

> „Für die Frage nach dem Übermaß des Gewinnes ist entscheidend der Überschuß des im Einzelgeschäft erzielten Verkaufspreises über diejenige Summe, die sich aus dem Erwerbspreise (Erzeugungskosten) den besonderen auf die verkaufte Ware entfallenden Betriebskosten, den anteiligen allgemeinen Unkosten des Gesamtunternehmens und den anteiligen Beträgen für Unternehmerlohn, Kapitalszins und Risikoprämien ergibt."

ee] Die Berücksichtigung der preisbildenden Faktoren setzt voraus, daß sie unter Billigung des Gesetzes zustande gekommen sind. Vgl. E 51, 102 [105]:

> „(Es finden als Kosten keine Berücksichtigung solche, die in völlig unwirtschaftlicher Weise aufgewendet oder sogar in einer der im § 5 BRVO ..... verbotenen unlauteren Machenschaft ihren Grund haben. [5])"

---

1) E 49, 398 [399]; 50, 205 [206[; 50, 261 [269]; 51, 161 [163]; 51, 344 [346]; 51, 289 [293]; vgl. E 51, 142 [144]

2) E 49, 398 [399]; 50, 205 [206]; 50, 348 [349]; 51, 333 [336]; RG in JW 16, 340; 51, 43 [44]; Anders E 51, 5 [7] und KG in JW 1917, 491

3) Alsberg d. a. O. S. 26;

4) Lißke a. a. O. S. 5; Kirchberger JW 18, 395; E 51, 142 (143): 51, 43 (44)

5) ebenso E 51, 303 (305); 54, 59 (65)

Darüber hinaus werden nur „die wirtschaftlich und sachlich angemessenen Posten" bei der Berechnung zugrunde gelegt, RG in E 51 24 [26/27] gegen OLG Breslau in LZ 1918, 580. [1]]

ff) Ohne Fortbildung der Berechnungsmethode des RG hat sich in der Rechtsprechung während der Inflation die Berücksichtigung der Geldentwertung nach langem Zögern durckgesetzt. Zunächst wurden die logischerweise in ihrer tatsächlichen Höhe einzusetzenden Beträge entsprechend der Geldentwertung eingesetzt; so wurde die Erhöhung der allgemeinen Geschäftsunkosten [E 50, 205 [207[, die Erhöhung der Risikoprämie des Kapitalzinses und des Unternehmerlohns [E 51, 289 (294) und E 52 105 (107) anerkannt; schließlich auch zögernd der Unternehmergerwinn unter Berücksichtigung der Geldentwertung angerechnet. (E 53, 119; RG in JW 1920, 839 ff.)

gg) Dieser Auslegung des RG trat der Handel aufs schärfste entgegen; [2]) dies bedarf an dieser Stelle keiner Darlegung, weil nur von der Fortbildung des Wucherbegriffes selbst durch Reichsgesetzgebung und Rechtsprechung zu handeln ist.

Zu betonen ist nur folgendes: In der Stellungnahme des Handels wird ein objektiver Maßstab für die Errechnung des objektiven Gewinnes erfordert. Die (bestreitbare) Nichtanwendung eines objektiven Maßstabes stellt sich nicht als eine Fortbildung des Wucherbegriffes dar, denn auch im Individualwucher wird die Berechnung des „auffälligen Mißverhältnisses" zwischen Leistung und Gegenleistung von der subjektiven Beurteilung des Richters für abhängig erklärt.

d) [3]) Bei der Berechnung des übermäßigen Ge-

1) Die vom OLG Breslau vertretene Ansicht gibt Alsberg a. a. O. S. 25 als herrschend an; das RG wie in der cit. E in E 51, 102 (105)

2) Vgl. Samson a. a. O.; Litzke a. a. O. Eingabe der Handelskammer zu Berlin vom 31. 12. 1920; Mitteilungen der Handelskammer 1920, S. 335 ff

3) Der Darlegung der Nichtberücksichtigung der Marktlage folgt Alsberg S. 81 ff in den Grundzügen.

winnes wird im Tatbestand die Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbes. der Marktlage gesetzlich statuiert. Dieses Tatbestandsmerkmal unterlag der Fortbildung durch die Rechtsprechung: Zunächst bildete die Rechtsprechuug den Tatbestand insofern fort, als nicht die Marktlage als ein „insbes." zu berücksichtigender Faktor dargestellt wurde. So z. B.

> „nur beispielsweise wird unter diesen (zu berücksichtigenden Verhältnissen) auch die Marktlage angeführt. Hieraus erhellt, daß dieser ein ausschlaggebendes und allein maßgebendes Gewicht keineswegs beigelegt werden soll, sondern daß sie lediglich mit und neben anderen Verhältnissen, die für die Preisbildung bestimmend sind, **zu b**erücksichtigen ist." E. 49, 435. [1])

Die in anderer Weise herbeigeführte Nichtberücksichtigung der Marktlage, die sich daraus ergab, daß das RG den Marktpreis anzuwenden ablehnte, mit der Begründung, Marktpreis und Marktlage seien verschiedene Faktoren, sucht die tatsächliche Fortbildung mit scheinbarer Auslegung zu bemänteln. [2]) Diese Auslegung ist unrichtig. Denn wenngleich die Marktlage „eine Summe von Beziehungen" darstellt, so ist doch der Marktpreis das einzige Ergebnis der Marktlage, in dem sie allein zum Ausdruck gebracht wird. Unter „Marktlage" wird man eine Summe preisbildender Faktoren, insbes. Angebot und Nachfrage zu verstehen haben. Das Produkt dieser Faktoren aber ist der Marktpreis.

Die deutliche Fortbildung, die ausdrückliche Nichtberücksichtigung der Marktlage wird damit gerechtfertigt, daß eine Marktlage nur bei normalem Umfange von Angebot und Nachfrage in Erscheinung treten könne; die sonstige Marktlage stelle sich als „Notmarktlage" dar.

---

1) vergl. die vorhergehende E. 49, 398 [400] u. E. 50, 224 226 Alsberg, S. 82 unten.

2) E. 49, 398 [400]; 50, 232 234 vergl. Alsberg S. 83

Unter „Notmarktlage" versteht man eine Marktlage, bei der der Preis infolge von Warenknappheit einerseits und gesteigerter Nachfrage andererseits zustande kommt, falls die Warenknappheit durch den Krieg hervorgerufen ist; man versteht ebenso darunter eine Marktlage, bei der der Preis anormal durch preistreibende Machenschaften bedingt ist.

Diese Berücksichtigung der Notmarktlage stellt sich als eine Fortbildung des Wucherbegriffes dar die im Wesen des Sozialwucherdeliktes begründet liegt. Denn die Marktlage war in das Gesetz mit dem Gedanken eingefügt, eine Übervorteilung des einzelnen durch die Berücksichtigung eines angemessenen Preises zu verhindern. Z. Zt. der Statuierung des Tatbestandes im Jahre 1915 war die Marktlage noch ein unter Berücksichtigung normalen Angebots zustande gekommener Komplex preisbildender Faktoren. Die zunehmende Warenknappheit ließ diesen Maßstab unangemessen werden, ließ auch bei Wahrung von Marktpreisen das Sozialwucherdelikt nicht mit Bestimmtheit vermeiden.

Die Kriegskonjunktur ebenso bei der restlichen Berechnung des Gewinnes verpönt, wirkte sich auch in dem Marktpreise aus. [1]

Diese Nichtberücksichtigung der Marktlage, die als objektiver Maßstab der Nichtberücksichtigung eines Verkehrspreises entspricht, befolgte des RG nicht konsequent. Es nahm dann einen Verkehrswert als maßgeblich an, wenn das Fehlen eines Unternehmens die sonstige Preisbestimmung unmöglich erscheinen ließ. [2]

Es machte jene Fortbildung insbes. rückgängig, sobald es sich in der Lage sah, eine normale Marktlage anzunehmen. [3] Das KG lehnte konsequent die Nichtberücksichtigung der Marktlage ab. [4]

---

1) Vergl. RG in JW 1917, 507; LZ 1917 S. 44; JW 1917, 234[7]; 51, 259, 261; 51, 344 [347[; 51, 301 [302]; Bay OLG in JW 17/285.

2) RG in DJZ 1916 S. 633=JW 1916, 1205 u. Bay OLG in JW 16, 1420, Lobe: Übermäßiger Gewinn S. 29

3) Lobe Komm. zu § 1 S. 67.

4) JW 17 S. 116, LZ 1917 S. 1097

d) Eine weitere Fortbildung ist bei dem Tatbestand der unlauteren Machenschaften in Preissteigerungsabsicht (Ziff. 3) zu bemerken.

Die Statuierung einer Bestrafung der unlauteren Machenschaft zum Zwecke der Preissteigerung ist ebenso wie die Auslegung dieses Tatbestandes aus dem Schutzobjekt des Sozialwucherdelikts zu erklären und darzustellen. Unter „unlauter" verstand man im Rechte vor 1914 z. B. im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 ein wider Treu und Glauben verstoßendes Geschäftsgebahren einem Konkurrenten oder einer Mehrzahl von Konkurrenten gegenüber; [1]) das Schutzobjekt in diesem Falle ist also die Konkurrenz. Die Unlauterkeit des Verhaltens wird durch das der Konkurrenz gegenüber gebotene Verhalten bestimmt.

Im gegebenen Falle ist das Schutzobjekt die Versorgung des Landes; zu ihrer Statuierung ist die Gemeinwirtschaft eingeführt; unlauter ist demnach ein Verhalten, durch das die gemeinwirtschaftliche Warenverteilung gefährdet wird; vorausgesetzt, daß diese Gefährdung „aus Gewinnsucht auf einem das allgemeinsittliche Empfinden verletzenden Wege" erfolgt. [2]) Doch ist dieser objektive Tatbestand erheblich eingeschränkt durch den subjektiven Tatbestand: jene Handlungen müssen in der Absicht geschehen, den Preis zu steigern. Die Fortbildung der Rechtsprechung erstreckt sich auf Interpretation des subjektiven Tatbestandes.

Der objektive Tatbestand wurde folgerichtig dahin ausgelegt, daß wenn des Gewinnes halber der Weg der Ware zum Verbraucher verlängert, und die Ware durch Gewinnaufschläge verteuert wird, ohne daß die die zum Zwecke der Beteiligung am Gewinn eingeschobene Person eine für die Warenverteilung notwendige oder förderliche und für die Gemeinschaft nützliche Arbeit zu leisten hat" (E 52, 30) der Tatbestand einer unlauteren Machenschaft gegeben ist. Dieser objektive Tatbestand der unlauteren Machenschaft, der gemeinhin als Ketten-

1) vgl. Goldbaum Ges. gegen unlauteren Wettbewerb 1926 S. 93.

2) So. E 55, 263 (264)

handel bezeichnet wurde, ist bei der Betrachtung der Kettenhandel VO vom 24. Juni 1916 ausführlicher zu betrachten.

An dieser Stelle ist nur die Fortbildung des subjektiven Tatbestandes zu kennzeichnen.

Nach dem Wortlaut des Tatbestandes muß die unlautere Machenschaft in der Absicht der Preissteigerung vorgenommen sein. Damit ist ausgedrückt, daß das Ziel der Tat in der Preissteigerung zu finden sein muß, daß dagegen nicht etwa die Preissteigerung sich als ein vom Täter in Kauf genommener Nebenerfolg darstellt.

Nach anderer Ansicht ist mit der Bezeichnung der Absicht im Gesetzestatbestande kein vom Vorsatz zu unterscheidendes Tatbestandsmerkmal statuiert. [1])

Eine Fortbildung des Wucherbegriffes kann nur unter der Voraussetzung in der Nichtbeachtung des Tatbestandsmerkmales der Absicht gefunden werden, daß Absicht und Vorsatz voneinander zu scheiden sind. Denn: die von der Rechtsprechung gegebenenfalls anzunehmende Fortbildung besteht darin, daß das Tatbestandsmerkmal der Absicht unberücksichtigt gelassen, das Delikt als vorsätzliches, nichts als Absichtsdelikt gedeutet wurde. Die maßgebliche Entscheidung des RG Bd. 50 S. 261 (273) hat folgenden Wortlaut:

> „Mehr als die Bestimmung und Umgrenzung des Willeninhaltes will hier die BKVO mit dem Erfordern der Absicht, den Preis zu steigern, nicht geben, insbes. soll darin nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß der Beweggrund des Handelns vor allem nicht der ausschließliche, die Herbeiführung dieses Erfolges der Preissteigerung sein muß derart, daß auch dieser Beweggrund zum inneren Tatbestandsmerkmal der Schuld erhoben wird. In welchem Sinne der Gesetzgeber die Worte „absichtlich", „um zu" und ähnliche gebraucht, ist nach dem besonderen Zwecke der Bestimmung im einzelnen Falle zu entscheiden."

Hätte das RG tatsächlich in jedem Falle das Tatbe-

---

1) Vgl. E 55, 257, (260), Anm. 2 Leipz. Komm S. 57

standsmerkmal der Absicht dem des Vorsatzes entsprechen lassen, so wäre in der bezeichneten Auslegung eine Fortbildung nicht zu erkennen. Da das RG aber bisher einen schwankenden Standpunkt [1]) vertreten hat, so könnte eine Fortbildung des Tatbestandes verzeichnet werden; es bleibt freilich zu beachten, daß nicht nur eine Fortbildung des Wuchertatbestandes mit dieser veränderten Auslegung bezeichnet wird, daß vielmehr damit zugleich eine veränderte Anschauung der Beurteilung eines Absichtsdeliktes im Allgemeinen in der Rechtsprechung zum Ausdruck kommt.

Es ist daher zweifelhaft, ob in der gekennzeichneten Darstellung des Tatbestandes des § 5 Ziff. 3 der VO eine Fortbildung oder eine unter veränderten Gesichtspunkten zum Ausdruck gekommene Auslegung zu sehen ist.[2])

II. Die PreisStVO erfuhr eine Fortbildung durch die BRVO vom 22. 8. 15 (RGBl 514) dergestalt, daß eine übermäßige Preissteigerung bei Einhaltung von Höchstpreisen als vorliegend nicht angenommen wird.

III. Durch Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl 603, 604) wurde die Strafdrohung dergestalt erweitert, daß auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden konnte.[1])

IVa Die BRVO vom 23. 3. 16 (RGBl 183) hob die Änderung zu II insofern auf, als auch eine unerlaubte Preissteigerung bei Einhaltung von Höchstpreisen begangen werden konnte. (§6 der Fassung, verglichen mit der früh. Fassung).

2.) Als Ziff. 5 des § 5 wurde das Auffordern, Anreizen und Sicherbieten zu einer unerlaubten Preissteigerung unter Strafe gestellt.

---

1) E 11, 380; 16, 150; 50, 55; 54, 350
2) Eine Fortbildung bejahend: Alsberg JW 1918 S. 713 ff. PreisTrStrR. S. 141 — 144 und Weber LZ 1919 Spalte 413

b) In Absatz 2 des § 5 wurde bei vorsätzlicher Begehung des Deliktes eine höhere Strafe statuiert; eine sonstige Feststellung der zureichenden Schuldform erfolgte nicht. Hieraus läßt sich folgern entweder: der Gesetzgeber unterstellte bisher die Bestrafung der Fahrlässigkeit als selbstverständlich, indem er nur besondere Strafdrohungen bei vorsätzlicher Begehung des Delikts aufstellte; [1]) oder der Gesetzgeber statuierte erst mit der besonderen Strafdrohung bei vorsätzlicher Begehung die Bestrafung auch der fahrlässigen Tat. [2]) Dieser letzteren Ansicht ist zu folgen; daher war erst an dieser Stelle die Schuldform zu betrachten.

V. §5 der PreisStVO ist durch 21 der PreisStVO vom 8. 5. 18. (RGBl S. 395) Ziff. 1 aufgehoben und durch die Bestimmungen dieser VO ersetzt.

a) In § 1 der VO vom 8. Mai 1918 ist der Fortbildung des früheren Tatbestandes durch die Rechtsprechung die Fortbildung des Gesetzestatbestandes gefolgt. Die von uns gekennzeichneten Fortbildungen finden wie folgt Berücksichtigung: Die Beispiele für GtB, deren Nichtbeachtung durch die Rechtsprechung dargestellt ist, wurden gestrichen. Das Tatbestandsmerkmal der „insbes. zu berücksichtigenden Marktlage“ wurde fortgelassen. Als Ziffer 5 des § 1 wird die Vornahme unlauterer Machenschaft weiterhin „in der Absicht, den Preis . . . . zu steigern oder h o c h z u h a l t e n (neu [3]) unter Strafe gestellt. Eine Veränderung des subjektiven Tatbestandes, die durch die Rechtsprechung vorgenommen ist, wird also nicht beachtet. Als Ziff. 2 des § 1 ist die übermäßige Preissteigerung bei Vermittlungen insbes. über GtB unter Strafe gestellt; eine Regelung, die nur

---

1) Lobe JW 1916, 934; Heslenfeld: Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft 38, 340

2) Bittinger ZSchr. f. StrW. 38 S. 196, Hachenburg DJZ 1915, 852 (855), Kronecker ZSchr f. StrW. 37, S 707

3) Vgl. Alsberg DJZ 18, 370 hins. der gesamten VO.

deshalb von Bedeutung ist, weil in ihr zuerst eine persönliche Leistung, nicht eine auf den Warenhandel bezughabende Tätigkeit im Sozialwucherdelikt unter Strafe gestellt ist. [1])

Durch § 6 ist das Delikt als Unternehmerdelikt gekennzeichnet. In § 2 ist die Berechnung von Durchschnittspreisen gestattet.

3b) Dieser Tatbestand erfuhr insofern eine Fortbildung als durch die Nichtbenennung bestimmter Gegenstände als GtB die Möglichkeit geschaffen wurde, Kredit als GtB darzustellen.

Diese Einbeziehung der Kreditgewährung in die GtB ist zuerst in der E Bd 58, 321 (327) erfolgt:

> „Als eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs muß es immer angesehen werden, wenn ein Gewerbetreibender, im Rahmen und in den Formen des Erwerbslebens auftretend, Kredit in Anspruch nimmt. Darüber hinaus kann es hierbei auf den ... Zweck der Geldaufnahme nicht ankommen .... (nicht zu prüfen ....), ob die Verwendung, die der Geldnehmer mit dem erhaltenen Kredit beabsichtigt und vornimmt, der Befriedigung eines im Gesetz vorausgesetzten „täglichen Bedarfs" oder einem schutzunwürdigen Zwecke dient."

In dem Urteil vom 4. Mai 1926 (1. Senat) wird als Gegenstand des täglichen Bedarfs ein Kredit nur dann bezeichnet, wenn er sich als Produktivkredit darstellt.

VI) Die VO vom 8. Mai 1918 ist ersetzt (s. oben IX) durch § 4, 5 etc. der PreisstrVO vom 13. Juli 1923 (RGBl S. 700)

a) Leistungswucher (§ 4) ist umfassender unter Strafe gestellt; (die einzige Form des Leistungswuchers fand sich im Tatbestand des Provisionswuchers (s. oben) Provisionswucher (§ 5) trifft nicht mehr ausschließlich Provisionen bei Geschäften über GtB, vielmehr darüber hinaus auch diejenigen von Leistungen zur

---

1) Peschke: Was ist Zinswucher, S. 10

Befriedigung des täglichen Bedarfs.

Der subjektive Tatbestand der preistreibenden (= unlauteren) Machenschaften (§ 8) verlangt nicht mehr die Absicht der Preissteigerung (s. oben); es genügt, daß der Täter „wissen oder den Umständen nach annehmen muß“, daß der Preis gesteigert wird.

Kettenhandel wird als Sondertatbestand im § 7 unter Strafe gestellt. Im übrigen wird die Geldentwertung als Gewinnberechnungsfaktor in § 3 Abs. 1 Satz 2 aufgeführt und damit die dargestellte Fortbildung gesetzlich festgestellt; die Marktlage wird, soweit sie nicht Notmarktlage ist, ebenfalls als Faktor der Gewinnberechnung aufgezählt (§ 3); die Gegenstände des Kriegsbedarfs werden, wie sich aus dem Kriegsende ergibt, nicht mehr als Objekt der Preissteigerung bezeichnet.

b) Dieser Tatbestand erfuhr eine Fortbildung durch Erweiterung des Begriffes der „Leistung“; insbes. in § 4 der VO. Für diese Fortbildung ist zunächst als Voraussetzung zu betonen, daß das Anwendungsgebiet der VO von 1923 andere wirtschaftliche Verhältnisse traf, als die früheren Verordnungen. Der Periode der vermeintlichen Ausbeutung infolge der Markentwertung war die Periode der Geldknappheit, der Kreditnot des Volkes, gefolgt. Das RG suchte diese wirtschaftlich veränderte Lage durch Anwendung der früheren Vorschriften zu treffen. Die Fortbildung hat zum Inhalte, daß unter Leistungen im Sinne des § 4 ff der VO auch die Kreditgewährung verstanden wird. Die Fortbildung wird am besten gekennzeichnet, indem die gegen diese Fortbildung vorgebrachten Einwendungen mit den Gegengründen, die das RG in der E. 58, 321 vorgebracht hat, [1]) dargestellt werden.

Die Einwendungen richten sich darauf, daß der Wortlaut des Gesetzes und der deutlich geäußerte Wille

---

1) vgl. OLG Frankfurt JW 24, 1198; RG in JW 24 S. 1744, JW 25, 266

des Gesetzgebers ihr widersprächen.

Der Wortlaut des Gesetzes widerspricht nach Alsberg (JW 1924 S. 891) einmal deshalb der stattgehabten Auslegung, weil unter „Leistung" nur eine persönliche Dienstleistung, eine Leistung „durch facere" zu verstehen sei. Sodann weise auch die Verwendung des Wortes „Verdienst" statt „Gewinn" darauf hin, daß nicht eine Darlehnshingabe gemeint sein könne.

Der erstere Einwand ist insbes. damit zu widerlegen, daß im § 302a StrGB auch von einem „auffälligen Mißverhältnis der Leistung" gesprochen wird, worunter unzweifelhaft eine Darlehnshingabe verstanden wird.[1])

Die Verwendung des Wortes „Verdienst" statt „Gewinn" im Tatbestande, eine so unwichtige Änderung, daß wir sie abgesehen von dieser Streitfrage nicht zu berücksichtigen brauchen, rechtfertigt das RG damit, daß man bei jeder geschäftlichen Tätigkeit von „Verdienst" spreche. Aus der Struktur des Gesetzes folge weiter (Alsberg a. a. O. 891), daß Leistung nicht in diesem umfassenden Wortsinne gemeint sein könne; andernfalls wären die Tatbestände des Preis — und Provisionswuchers überflüssig, weil sie im Tatbestand des Leistungswuchers enthalten wären. Dem entgegnet das RG, es handele sich um die Nebeneinanderstellung einer umfassenden Vorschrift und mehrerer Sonderregelungen.

Der Haupteinwand richtet sich dagegen, daß der Wille des Gesetzgebers mißachtet werde. Dieser Wille kommt in der Begründung damit zum Ausdruck, daß nur von persönlicher Dienstleistung gesprochen wird; sodann findet sich in ihr die Bemerkung, die Vorschriften über Wucher im StrGB blieben unberührt. Dem letzten Einwand gegenüber betont das RG, der Ausdruck, jene Vorschriften blieben unberührt, besagte nur, sie blieben in Kraft; zum andern ergeben sich aus der Verschiedenartigkeit des Schutzobjektes, daß die Regelung im StrGB nicht erschöpfend, vielmehr von anderen Vor-

1) vergl. RG a. a. O. S. 322 Noll a. a. O. S. 23

aussetzungen ausgehend erlassen sei.

Insgesamt sei zudem der Wille des Gesetzgebers bei Deutlichkeit des Gesetzwortlautes unbeachtlich. [1])

Die Fortbildung des Tatbestandes widerspricht im gegebenen Falle nicht nur dem Texte des Gesetzes, sondern vor allem dem Zweck. Die Vorschrift in § 4 PreisTrVO war dazu bestimmt, § 302 e umfassend als Sozialwucherdelikt fortzuentwickeln; dem Sachwucher als Individualwucherdelikt sollte der Sachwucher als Sozialwucherdelikt in gleichem Umfange an die Seite gestellt werden. [2])

Die vom RG vorgenomme Fortbildung hat die Rechtsprechung konsequent auch hinsichtlich der preistreibenden Machenschaften fortgeführt, und Kreditkettenhandel in E 59, 363 unter Strafe gestellt.

VII. Durch VO vom 19. 7. 26, RGBl. 413 ist die PreisTr.VO vom 13. Juli 1923 außer Kraft gesetzt.

VIII Als Nebentatbestände sind die VO vom 31. Juli 1919 (§ 3) mit Änderung vom 31. Mai 1920 gegen den Mietwucher (Wucher bei Vermittlung von Mieträumen) sowie der einzig gegenwärtig noch in Kraft befindliche Tatbestand des § 49a (49b) des Gesetzes über Mieterschutz und Mietseinigungsämter vom 1. Juli 1923 zu bezeichnen. Der Tatbestand der letzteren Bestimmung entspricht § 3 der VO von 1923. (s. oben S. 73). Eine Fortbildung ist in dem letzteren Gesetze nur insofern zum Ausdruck gekommen, als bisher nur bewegliche Sachen und Leistungen, dagegen nicht unbewegliche Gegenstände [3]) als Objekte der Preissteigerung darzustellen waren.

CC. Kettenhandel

I. a. Neben der Bestrafung des Kettenhandels als unlauterer Machenschaften [4]), finden sich Tatbestände,

---

1) Kohlrausch Bankarchiv 1924 S. 193
2) vgl. Noll a. a. O. S. 31, Kohlrausch a. a. O. S. 195
3) vgl. OLG Naumburg in JW 19 S. 513[11]
4) s. oben S. 57

in denen Kettenhandel ausdrücklich unter Strafe gestellt ist.

Der Wortlaut der Tatbestände lautet:[1])

„Wer den Preis . . . . . . durch unlautere Machenschaft, insbes. Kettenhandel steigert“ . .

b. Der Kettenhandel ist bereits als eine Schädigung des gemeinwirtschaftlichen Verteilungsprozesses [2]) gekennzeichnet worden: Die Gefahr unnützer und deshalb zu beseitigender wirtschaftlicher Betätigungen ist nur bei den Zwischengliedern zwischen Erzeuger und Kleinkaufmann gegeben; denn Erzeuger wie Kleinkaufmann üben eine notwendige Beteiligung an dem Verteilungsprozeß aus.

Die unwirtschaftlich arbeitenden Zwischenglieder will das Kettenhandelsverbot treffen.

Vgl. E. 51, 54 (55)

> „Der Zwischenhandel soll dem Vorteil des ganzen gesunden und rechtschaffenen Handels, der eine volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllt, dienen. Er ist deshalb ebensosehr auf dessen Bedürfnisse wie auf das Anpassen an die Bedürfnisse der Verbraucher bei der Zuführung der Ware an sie zu sehen . . .

Der Kettenhandel ist demzufolge zu definieren: als „jedes Einschieben eines Zwischengliedes in den Verteilungsprozeß einer Ware, das für die allgemeinen Bedürfnisse unnütz ist und lediglich aus eigensüchtigen Interessen erfolgt. (E. 50, 261 (270)).

---

1). Den Tatbestand enthalten
  a. § 11 der VO über den Handel mit Lebensmitteln u. Futtermitteln u. zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. 6. 16 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 6. 17 RGBl. 16 S. 581; 17 S. 626
  b. die VO über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen vom 8. 2. 17 (RGBl. S. 112)
  c. § 9 Abs. 1 Nr. 2 der VO über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. 3. 17 (RGBl. S. 270)
  d § 9 Abs. 1 Nr. 2 der VO über den Handel mit Tabakwaren vom 29. 6. 17 (RGBl. S. 563)

2) s. oben S. 58

II. Die (Anm. 1) bezeichneten VO sind aufgehoben durch § 21 der VO vom 8. Mai 1918; der Tatbestand des Kettenhandels ist im § 1 Ziff. 4 unverändert wiedergegeben.

III. Der unter II bezeichnete Tatbestand ist ersetzt durch § 8 der PreisTrVO vom 13. Juli 1923 (RGBl. 700), welcher lautet:

> „Wegen Kettenhandels wird bestraft, wer vorsätzlich den Preis für G:B dadurch steigert, daß er sich in eigennütziger unwirtschaftlicher Weise als Zwischenglied in die Kette des Warenumlauf einschiebt".

IV. Dieser Tatbestand ist durch VO vom 19. 7. 26. (RGBl. 413) außer Kraft gesetzt.

Eine Fortbildung des Deliktes war nach Kenntnis des Verfassers nicht darzustellen.

DD. Schleichhandel

Ia. Der Tatbestand ist statuiert durch BRVO vom 7. März 1918 (RGBl. 112). In § 1 der VO ist der gewerbsmäßige Erwerb[1]) zur Weiterveräußerung von Lebensmitteln oder Futtermitteln unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschrift unter Strafe gestellt. Diesem Tatbestande wird die Vermittlung solcher Geschäfte, sowie das Erbieten zur Vermittlung gleichgestellt.

b. Der Tatbestand erfuhr insofern eine — zweifelhafte und undeutliche — Fortbildung, als vom bayr. OLG. in dem Urteil vom 3. Januar 1920 (JW 21 S. 249) der Begriff der Gewerbsmäßigkeit iu einer der bis zu dieser Zeit ergangenen reichsgerichtlichen Rechtsprechung widersprechenden Weise umgrenzt wurde. Es wird in diesem Urteil die Absicht wiederholter Begehung des Deliktes als unnotwendig zum Begriffe der Gewerbsmäßigkeit erklärt. Da das RG aber in E. 55 S. 21 und 53 S. 60 die bisherige Begriffsbestimmung der Gewerbsmäßigkeit, nämlich die Absicht des

1) „rechtsgeschäftlicher Erwerb" E. 55 S. 147

Täters die Handlung zu wiederholen und sich aus der wiederholten Begehung einen dauernden Erwerb zu verschaffen, aufrecht erhalten hat, darf nicht angesichts eines Urteils eines Gerichts von einer Fortbildung des Gesamtbegriffes des Wuchers gesprochen werden. [1])

II. Durch VO vom 27. November 1919 (RGBl. S. 1909) wurde die bisher verlangte Gewerbsmäßigkeit aus dem Tatbestand beseitigt.

III. Durch das Gesetz vom 18. 12. 20. RGBl. 21. 07. erfuhr der Begriff des Schleichhandels keine Fortbildung. Lediglich von Interesse ist die Unterscheidung im § 2 des Ges. (das auch bei vorsätzlicher Preistreiberei zur Anwendung kommt), daß der Täter bei Begehung des Deliktes aus „Habsucht" „mit erheblichen Mengen von Gegenständen und bei Ausbeutung „der Notlage der Bevölkerung in besonders verwerflicher Weise " höher bestraft wird.

IV. Der Tatbestand des Schleichhandels ist mit den Verordnungen vom 13. Juli 1923 (RGBl. 700) aufgehoben und durch § 9 der PreisTrVO ersetzt; mit dieser ist er durch VO vom 19. 7. 26 (RGBl. 413) außer Kraft gesetzt.

EE. Zusammenfassung

Die Fortbildung des Wucherbegriffs in der Reichsgesetzgebung und Rechtsprechung zeigt eine dauernde und ungeheure Vermehrung objektiver Tatbestände; eine Gemeinwirtschaft sollte gestützt werden, die organischer Wirtschaftsentwicklung nicht entsprang; der Staat versuchte ein System dem Wirtschaftsleben aufzuzwingen, dem der Handel feindlich gegenüberstand; nicht als ob der Handel nicht erkannt und für notwendig befunden hätte, daß im Augenblick der Kriegsnot eine gemeinwirtschaftliche Bewirtschaftung einzig mögliches Prinzip zur Wahrung einer halbwegs ge-

1) An dieser Stelle wird von Neuem deutlich, daß die Fortbildung weniger in der Erweiterung des Wucherbegriffes als in der veränderten Auslegung wirtschaftl. Tatbestände besteht. vgl. S. 2. Anm. 1.

sicherten Versorgung darstellte. Aber: mit dem Ende sies Krieges schien dem Handel auch die Notwendigkeit der Gemeinwirtschaft beendet. Und darüber hinaus: das Übermaß an Organisation, mit dem die Gemeinwirtschaft einzuführen und aufrecht zu erhalten versucht war, die unerhörte Fülle von VO, deren allerkleinsten Teil wir als WucherVO zu kennzeichnen in der Lage waren, diese Überfülle behördlicher Maßregeln, ließ gerade diejenigen Männer, die am energischsten für die Schaffung von Kriegsrecht eingetreten waren, aussprechen: Das Notrecht der Kriegszeit hat eine Rechtsnot des Volkes gezeitigt [1]. Dem Übermaß der Erweiterung der objektiven Tatbestände mußte eine Einschränkung der subjektiven Tatbestände folgen und Hand in Hand gehen.

Durch die IrrtumsVO vom 18. Januar 1917 wurde der unverschuldete Rechtsirrtum als Schuldausschließungsgrund [2]) oder Strafausschließungsgrund [3]) anerkannt.

Der Einfluß des Krieges, der die gesamte Arbeit hindurch aufzuzeigen war, ließ auch den alten Satz durchbrechen: Juris ignorantia nocet.

1] vgl. Schiffer DJZ 1916, 1099; und oben S. 22
Binding LZ 1917 S. 1
2] Lobe LZ 1917 S. 230 Goldschmidt JW 1917 S. 186
3] Schäfer LZ 1917 S. 433

E. Schluß.

Die Entwicklung von Individualwucher zu Sozialwucher, die wir als eine Fortbildung des Begriffes des Wuchers zu bezeichnen unternahmen, war bedingt von der notwendigen überraschenden Einführung der Zwangswirtschaft; erst 7 Jahre nach Beendigung des Krieges sind mit Ausnahme des gegenwärtig noch äußerst wichtigen § 49a MSchG. die Vorschriften, die den Sozialwucher zu treffen bestimmt waren, beseitigt. Die Betrachtung der Entwicklung dieses Rechtsbegriffs unter dem Einfluß anormaler wirtschaftlicher Verhältnisse drängt uns eine doppelte Erörterung auf:
Einerseits erkennen wir, daß die uns überraschend scheinende Begriffsfortbildung nur eine Wiederholung der im römischen und gemeinen Recht vorgegangenen Rechtsentwicklung darstellt. Andererseits müssen wir fragen, ob die Aufhebung der Sozialwuchertatbestände in der gegenwärtigen Reichsgesetzgebung zu begrüßen ist. Sie ist deshalb angebracht, weil nur ganz außergewöhnlich plötzliche Veränderungen des Wirtschaftslebens die Statuierung des Tatbestandes notwendig machte, und die gesamte Gesetzgebung, wie dargelegt, eine Beschränkung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung darstellt. So ist es z. B. nur folgerichtig, daß in dem gemeinwirtschaftlich organisierten Sowjetrußland durch Art. 137 des StrGB. von 1922 ein Sozialwuchertatbestand normiert ist.

Weiter ist zu fragen, ob, wenngleich die Aufhebung der Sozialwuchertatbestände im Augenblick angebracht und folgerichtig erscheint, dennoch ein solcher Tatbestand bedingt für Zeiten besonderer Notlagen zu statuieren ist.

Diese de lege ferenda fortzunehmende Schaffung eines Sozialwuchertatbestandes ist in den Strafgesetzentwürfen 1919 und 1925 verneinend[1]), für das schweizeri-

1] Typisch ist die Statuierung des Sozialwuchertatbestandes in dem gemeinwirtschaftlich organisierten Sowjetrußland durch Art. 137 des StrG von 22

sche Recht in den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins bejahend beantwortet[1]) worden. Eine solche bedingt wirksame Schaffung eines Tatbestandes ist abzulehnen: denn ebenso wie der Eintritt der Bedingungen, das Vorliegen besonderer Notlage, festgestellt werden kann, ebenso kann ein neuer Tatbestand statuiert werden, der inhaltlich nach den bisherigen Erfahrungen zu bestimmen sein würde.

---

1) Hafter: Verhandlungen S. 127

Lebenslauf.

Ich, Hermann, Paul Gebhardt bin am 28.12.1903 als Sohn des Rechtsanwalts Justizrat Wilhelm Gebhardt in Frankfurt a. d. Oder geboren worden.

Ich besuchte das humanistische staatl. Friedrichsgymnasium an meinem Geburtsorte, wo ich 1923 das Reifezeugnis erwarb.

Danach studierte ich an den Universitäten Hamburg, Freiburg und Berlin. Ich bestand im November 1927 die erste juristische Staatsprüfung am Kammergericht.

Seit dieser Zeit werde ich in Frankfurt a. d. Oder als Referendar ausgebildet.

Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 3. März 1928 ab.

Hermann Gebhardt

Druckfehlerberichtigung

Seite 15:

Fußnote 1] muß heißen

vgl. Alsberg JW 1918 S. 713, DStrZ 1918 S. 17